

Tätigkeitsbericht 2015



der Behörden
für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
in Mecklenburg-Vorpommern

1.	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1	ORGANISATION, PERSONAL	3
1.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	5
1.3	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	6
1.3.1	<i>Erfolgreicher Auftakt – erster Arbeitsschutztag für Mecklenburg-Vorpommern.....</i>	<i>6</i>
1.3.2	<i>Girls'Day 2015: „Mit Gummistiefeln und spitzem Bleistift“</i>	<i>7</i>
2.	FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN.....	9
2.1	ARBEITSPROGRAMME DER GEMEINSAMEN DEUTSCHEN ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE ..	9
2.1.1	<i>GDA-AP ORGA</i>	<i>9</i>
2.1.2	<i>GDA-AP MSE</i>	<i>12</i>
2.1.3	<i>GDA-AP Psyche</i>	<i>13</i>
3.	TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	15
3.1	ALLGEMEINES ZUM UNFALLGESCHEHEN IM JAHR 2015.....	15
3.2	ARBEITSSCHUTZORGANISATION / ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE.....	16
3.2.1	<i>Tödlicher Arbeitsunfall bei Arbeiten an einer Rundballenpresse</i>	<i>17</i>
3.2.2	<i>Tödlicher Arbeitsunfall mit einem Radlader - Hätte das Tragen von Warnkleidung den Unfall verhindern können?.....</i>	<i>18</i>
3.2.3	<i>Tödlicher Arbeitsunfall auf einer Baustelle</i>	<i>20</i>
3.2.4	<i>Schwerer Arbeitsunfall bei Abbrucharbeiten.....</i>	<i>21</i>
3.3	ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE	21
3.4	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN.....	23
3.4.1	<i>Dampfkesselanlagen</i>	<i>24</i>
3.4.2	<i>Druckbehälteranlagen.....</i>	<i>24</i>
3.4.3	<i>Hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten</i>	<i>25</i>
3.4.4	<i>Aufzugsanlagen.....</i>	<i>25</i>
3.4.5	<i>Sicher im Aufzug</i>	<i>26</i>
3.4.6	<i>Unfall an einer Aufzugsanlage</i>	<i>28</i>
3.5	GEFAHRSTOFFE	31
3.5.1	<i>Chemiefabrik Biogasanlage</i>	<i>31</i>
3.5.2	<i>Gefährliche Schwefelwasserstoffvergiftung.....</i>	<i>31</i>
3.5.3	<i>Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube ...</i>	<i>33</i>
3.6	EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE	35
3.7	BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE.....	37
3.8	GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN.....	38
3.9	STRAHLENSCHUTZ.....	39
3.9.1	<i>Betriebsgenehmigung für Wendelstein 7-X.....</i>	<i>39</i>
3.9.2	<i>Inbetriebnahme eines hochpräzisen Bestrahlungsgerätes.....</i>	<i>40</i>
3.9.3	<i>Strahlenschutz-Statistik.....</i>	<i>41</i>

4.	TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	43
4.1	MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN.....	43
4.2	MEDIZINPRODUKTE.....	45
4.2.1	<i>Die Herstellerüberwachung im Medizinprodukterecht.....</i>	<i>45</i>
4.2.2	<i>Medizinprodukte-Statistik.....</i>	<i>46</i>
5.	SOZIALER ARBEITSSCHUTZ	48
5.1	ALLGEMEINES	48
5.2	ARBEITSZEITSCHUTZ	48
5.2.1	<i>Werktägliche Arbeitszeit</i>	<i>48</i>
5.2.2	<i>Sonn- und Feiertagsarbeit</i>	<i>51</i>
5.3	SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR	54
5.4	KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ.....	57
5.5	MUTTERSCHUTZ	57
5.6	HEIMARBEITSSCHUTZ	60
5.7	KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT	60
5.7.1	<i>Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (PflegeZG).....</i>	<i>60</i>
5.7.2	<i>Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG).....</i>	<i>60</i>
6.	ARBEITSMEDIZIN.....	61
6.1	ORGANISATION, PERSONAL	61
6.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE.....	61
6.2.1	<i>Außendienst</i>	<i>61</i>
6.2.2	<i>Innendienst: Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen</i>	<i>62</i>
6.3	GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE	62
6.3.1	<i>Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge.....</i>	<i>62</i>
6.3.2	<i>Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz</i>	<i>63</i>
6.3.3	<i>Ermächtigung von Ärzten</i>	<i>63</i>
6.4	BERUFSKRANKHEITEN	64
6.5	SONSTIGES.....	65
6.5.1	<i>Fort- und Weiterbildung.....</i>	<i>65</i>
6.5.2	<i>Verschiedenes</i>	<i>65</i>
	ANHANG	66
	TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN.....	67
	TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH.....	68
	TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)	69
	TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE	72
	TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN	73
	TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ.....	75
	TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN	76
	TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2015 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITS- UND WEGEUNFÄLLE.....	77
	VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN	78

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 ORGANISATION, PERSONAL

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) kontrolliert und berät die Betriebe des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Belangen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Das Ziel sind gesunde und menschengerechte Arbeitsplätze, die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Der Rechtsbereich des Arbeitsschutzes umfasst eine Vielzahl von Vorschriften und technischen Regeln auf den Gebieten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes.

Die Arbeitsschutzverwaltung leistet über die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes hinaus einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung, von Verbrauchern und Patienten sowie der Umwelt. Es werden Überwachungsaufgaben auf den Rechtsgebieten des Strahlenschutzes, der Sprengstoffe, des Gefahrguttransports, der Gentechnik, der Medizinprodukte, des Chemikalienrechts und des technischen Verbraucherschutzes wahrgenommen.

Mit Ablauf des Jahres 2015 ist die Arbeitsschutzbehörde nunmehr seit 10 Jahren Bestandteil des 2006 gegründeten Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

Die Zeit seit 2006 war eine Konsolidierungsphase für die Arbeitsschutzverwaltung mit nicht immer einfachen Herausforderungen durch Stellenabbau (2006 von insgesamt 161, davon 149 im Vollzugsbereich, auf insgesamt 92, davon 82 im Vollzugsbereich, Stichtag: 30.06.2015¹) und Umstrukturierungen. Positiv zu werten ist die Abwendung der Kommunalisierung der Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2010. So konnte begonnen werden, die Arbeitsschutzverwaltung gemäß den aktuellen Anforderungen und personellen Rahmenbedingungen neu auszurichten. Dies bedeutet laufende Aufgabenkritik, die Analyse und Optimierung von Prozessen und die Einführung eines risikoorientierten Aufsichtskonzepts und ist systematisch nur in einer großen Organisationseinheit wie dem LAGuS möglich.

Aufgrund des Personalkonzepts 2010 muss auch die Arbeitsschutzverwaltung noch 10% Personal bis 2020 einsparen.

Zum Stichtag 30.6.2015 standen 48,8 von 77,4 ausgebildeten Aufsichtskräften (VZÄ=Vollzeitäquivalente) für die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes² in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 63%, s. Abb. 1.

¹ Quelle: Tabelle 1, Anhang Seite 67

² Definition gemäß LASI-Veröffentlichung 1 (LV1) Nr. 2.4.4

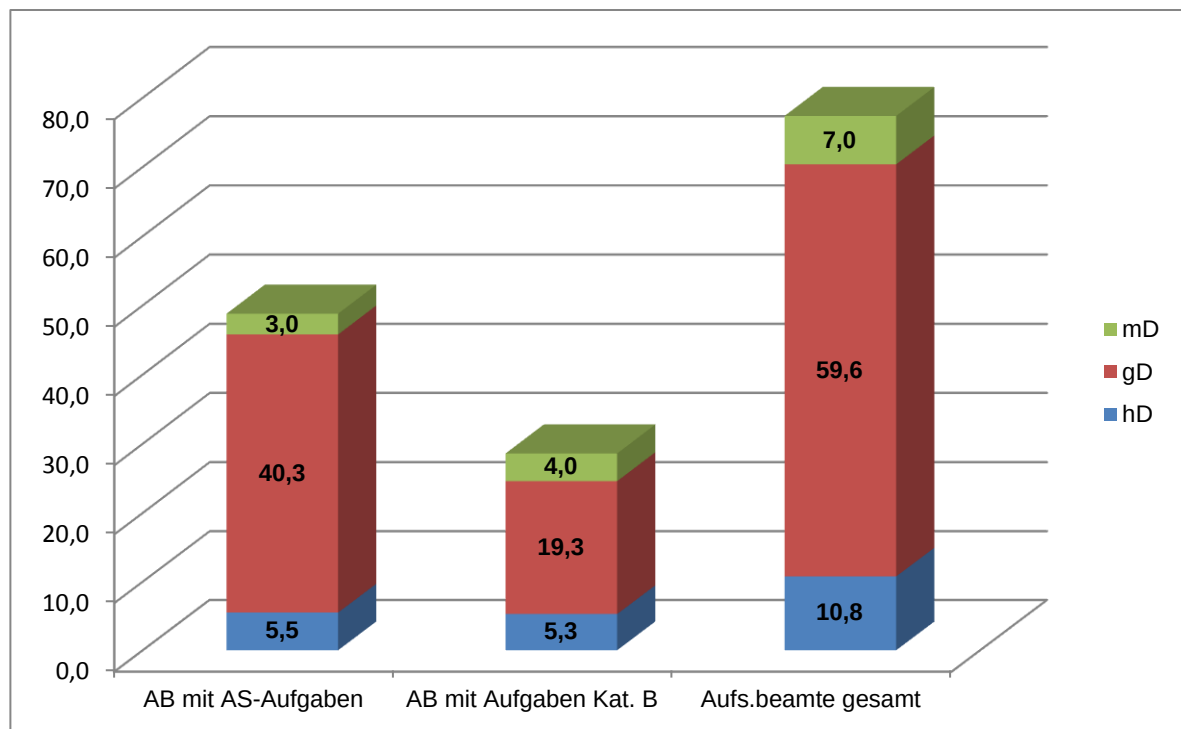


Abbildung 1: Übersicht Aufsichtsbeamte (in VZÄ) zum 30.06.2015

Die vorhandenen Ressourcen an Aufsichtsbeamtinnen und -beamten wurden zu einem großen Teil von anlassbezogenen Aufgaben in Anspruch genommen, wobei ein Drittel Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie B der LV 1 Nr. 2.4.4 zu bewältigen hatte. Soll die aktive Überwachung in den Betrieben und auf den Baustellen weiter aufrechterhalten werden, ist es erforderlich, die Effektivität der Aufgabewahrnehmung zu erhöhen. Dies bedeutet, die Aufgabenschwerpunkte risikoorientiert auszurichten und gleichzeitig die Arbeitsprozesse, insbesondere anlassbezogene Verwaltungsaufgaben, zu optimieren. Aufgrund der bereits aufgezeigten Personalsituation werden die Optimierungspotentiale bei gleichzeitiger Zunahme von neuen Aufgaben, die sich in der Regel aus der Umsetzung von EU-Recht ergeben, und neuen Herausforderungen aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen (zum Beispiel Industrie 4.0 und Arbeit 4.0), an Grenzen stoßen.

Die mit Unterstützung externer Berater im Jahr 2014 begonnenen Untersuchungen zur Optimierung der Arbeitsprozesse wurden im Jahr 2015 weitergeführt. Die untersuchten Fachgebiete dienen auch für die anderen Fachgebiete als Orientierung, damit Fachaufgaben, die nicht ortsgebunden sind, konzentriert werden und das Fachwissen im Land in Kompetenzzentren gebündelt werden kann.

Im Jahr 2015 wurden zwei weitere Projekte des Prozessmanagements begonnen. Die Ziele dieser Projekte sind zum einen die Begleitung der Zentralisierung der Bußgeldbearbeitung, vorrangig von Bußgeldern im Fahrpersonalrecht in einer zentralen Bußgeldstelle des LAGuS und zum anderen die Einführung eines Formularmanagements, um ausgewählte Teilprozesse zu unterstützen bzw. zu automatisieren.

Die durch Altersabgänge erfahrener Aufsichtsbeamtinnen und -beamten entstehenden Personallücken müssen möglichst eins zu eins und umgehend geschlossen werden.

Die Fortführung der eigenen Ausbildung, im Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, ist deshalb weiterhin notwendig. Der bisherige zweijährige Einstellungs- bzw. Ausbildungsrhythmus wurde in einen jährlichen Rhythmus geändert. Neben dem 11. Ausbildungsgang (seit November 2014 – drei Auszubildende für das erste Einstiegsamt sowie ein Beamter im Rahmen der Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) wurde 2015 zusätzlich der 12. Ausbildungsgang vorbereitet, die Einstellung von zwei Anwärtnerinnen erfolgte zum Februar 2016.

1.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Zunächst eine kurze Bilanz der letzten 10 Jahre, in denen die Arbeitsschutzbehörde unter dem Dach des Landesamtes für Gesundheit und Soziales angesiedelt ist: Jährlich waren durchschnittlich 64.000 Betriebsstätten mit 650.000 Beschäftigten zu betreuen. In diesem 10-Jahres-Zeitraum wurden ca. 130.000 Betriebs- und 35.000 Baustellenbesichtigungen durchgeführt. So mancher Beanstandung (ca. 123.000) musste abgeholfen werden, etwa 6.500 Verwarnungen und 8.000 Bußgelder wurden ausgesprochen. Sanktionen waren aber nicht das vorrangige Ziel. In einer Vielzahl von Beratungen hat die Arbeitsschutzbehörde den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vermittelt, dass ein funktionierendes Arbeitsschutzsystem nicht nur zur Verbesserung der Sicherheit erforderlich ist sondern auch zum Erfolg des Betriebes beiträgt.

Die Aufsichtsstrategie der Arbeitsschutzbehörde sieht für die Betriebsbesichtigungen ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept nach LV 1 Nr. 3.1.1 vor. Danach werden Betriebe aktiv aufgesucht, in denen ein höheres Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten vermutet wird. Die Auswahl der zu besuchenden Betriebe wird durch das IT-Verfahren Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS) unterstützt. Diese Betriebe werden mit der Methode der Behördlichen Systemkontrolle (BSK) überprüft, um eine nachhaltige Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu erreichen.

Neben der Aufsichtstätigkeit wird ein großer Teil der Arbeitszeit von anlassbezogenen Verwaltungsaufgaben (Bearbeitung von Anzeigen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Beschwerden, Anfragen) in Anspruch genommen. Von 2006 bis Ende 2015 wurden ca. 18.000 Genehmigungen erteilt. Die Zahl der insgesamt bearbeiteten Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen beläuft sich etwa auf 165.000.

Seit 2008 leistet die Arbeitsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern ihren Anteil im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Bei der Aufsicht in den Betrieben wird zunehmend der Schwerpunkt auf ein funktionierendes betriebliches Arbeitsschutzsystem gelegt. Die Aufmerksamkeit gilt auch den „weichen Faktoren“ am Arbeitsplatz. Psychische Belastungen sind durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, die Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzverwaltung sind diesbezüglich geschult und können die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beraten. Die Vielfalt der fachlichen Aufgaben stellt die Arbeitsschutzverwaltung immer wieder vor Herausforderungen, um mit den gegebenen Ressourcen die nötige fachliche Qualität halten zu können; dies kann nicht immer gewährleistet werden. Dennoch motiviert gerade die Vielfalt der Arbeitswelt, täglich

neue interessante Aufgabenstellungen anzugehen. Im Jahr 2015 suchten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Arbeitsschutzverwaltung 5.516 Betriebsstätten auf und überprüften 2.590 Baustellen vor Ort. Insgesamt wurden bei den Kontrollen in Betrieben und auf Baustellen 9.302 Beanstandungen gefunden. Wie jedes Jahr wurden auch 2015 die höchsten Mängelraten bei der Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitsschutzorganisation, zu Arbeitsstätten, zu Arbeitsmitteln, und zu Gefahrstoffen festgestellt. Ende des Jahres 2015 waren im Betriebsstättenkataster IFAS insgesamt 65.140 Betriebsstätten mit 652.607 Beschäftigten erfasst. In Mecklenburg-Vorpommern befinden sich 90 Prozent der Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Betrieben: 53 Prozent in Mittelbetrieben mit 20 - 499 Beschäftigten und 37 Prozent in Kleinbetrieben mit weniger als 20 Beschäftigten.

1.3 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1.3.1 Erfolgreicher Auftakt – erster Arbeitsschutztag für Mecklenburg-Vorpommern

Maria Heide, LAGuS, Dezernat 500

Zu den Tätigkeiten der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung gehört neben der Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und darauf basierender Verordnungen weiterhin auch die Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf den Arbeitsschutz. In diesem Sinne wurde am 17. April 2015 in Güstrow der erste Arbeitsschutztag für Mecklenburg-Vorpommern ins Leben gerufen. Dieser Informationstag wurde von der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS mit dem Ziel veranstaltet, auf die Bedeutsamkeit des Themas Arbeitsschutz im Allgemeinen hinzuweisen und betrieblichen Arbeitsschutzakteuren fachbezogenes Wissen zu vermitteln.

Insgesamt hatten sich mehr als 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vorfeld angemeldet. Was uns als Veranstalter besonders gefreut hat, wir konnten unsere Wunschzielgruppe erreichen. Es waren überwiegend Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personalverantwortliche, Betriebsärzte und Ingenieurbüros, die Betriebe in Sachen Arbeitsschutz betreuen, anwesend. Auch die Bandbreite der Firmen bzw. Branchen, die an diesem Tag den Weg nach Güstrow gefunden haben, ist beeindruckend. Die Teilnehmer kamen z. B. aus der Pflegebranche, der Automobil-Zulieferindustrie, dem Schiffbau, dem Windkraftanlagenbau sowie der öffentlichen Verwaltung.



Abbildung 2: Teilnehmer bei der Anmeldung
Quelle Abbildungen 2 und 3: LAGuS



Abbildung 3: Teilnehmer im Hörsaal

Der Arbeitsschutztag stand unter dem Motto „Arbeitsschutz in der Praxis - die Gefährdungsbeurteilung“. In interessanten Fachvorträgen wurde ausgeführt, welche Rolle die Gefährdungsbeurteilung für einen gelungen Arbeitsschutz im Betrieb spielt, wie eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden kann und welchen Nutzen diese für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Beschäftigte mit sich bringt. Dies alles wurde anschaulich durch Referentinnen und Referenten aus der Praxis, von den Berufsgenossenschaften und der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung erläutert. Aus den Beiträgen wurde deutlich, dass Gefährdungen bei der Arbeit aus dem ungesicherten Umgang mit Maschinen, der Arbeit mit Gefahrstoffen, mangelhaften Unterweisungen, schlechten Arbeitsmitteln, aber häufig auch dem psychosozialen Bereich (z.B. ungünstigen Arbeitszeiten, viele Aufgaben gleichzeitig zu erledigen) resultieren können.

In ihrer Begrüßungsrede verwies Sozialministerin Birgit Hesse, Schirmherrin des ersten Arbeitsschutztages Mecklenburg-Vorpommern, darauf, dass die Gefährdungsbeurteilung das wichtigste Instrument im Arbeitsschutz ist und für jeden Betrieb den Einstieg in einen systematischen Arbeitsschutz darstellt. „Auf der anderen Seite“, sagte Hesse, „wendet aber lediglich jedes zweite Unternehmen dieses vom Gesetzgeber geforderte Instrument an, bei den Kleinstbetrieben sind es sogar nur 41 Prozent.“



Abbildung 4: Informationsstand
Quelle: LAGuS

An Informationsständen der Berufsgenossenschaften, des AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH und der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (betreut durch das LAGuS) konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit zusätzlichen Auskünften und Materialien eindecken.

Wir sind uns sicher, dass jeder der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Tag etwas Neues und Interessantes für seine tägliche Arbeit mitnehmen konnte. In der anonymen Teilnehmerbefragung gaben alle Befragten an, dass sie bei einem erneuten Arbeitsschutztag wiederkommen würden. Dieses Lob motiviert uns als Veranstalter sehr. In Mecklenburg-Vorpommern soll nun alle zwei Jahre ein Fachtag durchgeführt werden, um auf

aktuelle Arbeitsschutzthemen aufmerksam zu machen und Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu vermitteln.

1.3.2 **Girls´Day 2015: „Mit Gummistiefeln und spitzem Bleistift“**

Sabine Wächter, LAGuS, Abteilung 3

Auch 2015 nahm das LAGuS am 23. April an der bundesweiten Aktion „Girls´Day“ teil. An diesem Tag öffnen Betriebe und Hochschulen in ganz Deutschland ihre Türen für Schülerinnen ab der 5. Klasse. Die Mädchen lernen dort Ausbildungsberufe im Handwerk und Studiengänge in IT, Naturwissenschaften und Technik kennen, in denen Frauen bisher eher selten vertreten sind. Unter dem Titel „Mit Gummistiefeln und spitzem Bleistift“ bot das LAGuS zwei Mädchen die Möglichkeit, den Alltag unserer Beschäftigten im Bereich Arbeitsschutz kennenzulernen. Die Klassenkameradinnen Franka und Frieda der 7.Klasse der Greenhouse School Graal-Müritz besuch-

ten uns und wurden zuerst vom Ersten Direktor Herrn Dr. Will begrüßt, der ihnen die Arbeit aller Abteilungen des LAGuS vorstellte.

Nach der Begrüßung stand der Tag ganz unter dem Thema Arbeitsschutz. Zunächst erfuhren die Mädchen in der Theorie einiges über den technischen sowie den sozialen Arbeitsschutz, bevor es dann zur Praxis überging. Diese bestand darin, die Windpark-Baustelle Kamps in der Nähe von Schwaan aufzusuchen. Dort konnten sie, bewaffnet mit Helm, Arbeitsschutzschuhen und Warnwesten, beim Aufbau der Türme der Windkraftanlagen zusehen und sich alles erklären lassen. Das war für alle sehr spannend, da man sich im Vorfeld nicht die Dimensionen an Material, Größe sowie Maschinen- und Arbeitskraft vorstellen konnte. Als die Mädchen und ihre Betreuer die Arbeit der Beschäftigten vor Ort sahen, wurde allen einmal mehr klar, wie wichtig richtig organisiert ausgeführter Arbeitsschutz ist.



Abbildung 5: Besuch einer Windpark-Baustelle beim „Girls' Day“, Quelle: LAGuS

Das Fazit der Mädchen: „Ein interessanter Tag; an die Freundinnen unbedingt weiterzuempfehlen.“

2. FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN

2.1 ARBEITSPROGRAMME DER GEMEINSAMEN DEUTSCHEN ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Im Rahmen der seit November 2008 im § 20a des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verankerten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) werden seit diesem Zeitpunkt von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder festgelegt und in bundesweiten GDA-Arbeitsprogrammen umgesetzt. Ziel ist die Bündelung und Abstimmung ihrer Präventions- und Überwachungstätigkeiten mit Stärkung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Für die zweite GDA-Periode, die sich über den Zeitraum von 2013 bis 2018 erstreckt, wurden drei Arbeitsprogramme festgelegt:

- Arbeitsprogramm Organisation (ORGA),
- Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE),
- Arbeitsprogramm Psyche.

2.1.1 GDA-AP ORGA

Thomas Mäder, LAGuS, Dezernat 501

Wesentliches Ziel von ORGA ist die Steigerung der Anzahl der Betriebe, die über eine effektive Arbeitsschutzorganisation und über eine qualitativ hochwertige und aktuelle Gefährdungsbeurteilung verfügen. Weiterhin soll die Zahl der Betriebe erhöht werden, die ein von den Arbeitsschutzbehörden bzw. den Unfallversicherungsträgern auf der Basis des Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme anerkanntes betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem nutzen.

Durch die Behörde ist im Rahmen des GDA-AP ORGA der folgende Mindestprüfumfang zu realisieren:

- Verantwortung und Aufgabenübertragung,
- Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung,
- Erfüllung der Organisationspflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),
- Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für den Arbeitsschutz bei Führungskräften, Funktionsträgern und Beschäftigten mit bestimmten Aufgaben,
- Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- geeignete Regelungen für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen.

Darüber hinaus sollen die nachfolgenden ergänzenden Prüfelemente betrachtet werden:

- Umgang mit behördlichen Auflagen, z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Besichtigungsschreiben,
- Handhabung der Rechtsvorschriften sowie des technischen und betrieblichen Regelwerks, insbesondere bei Änderungen der Rechtsvorschriften,
- Einbeziehung der besonderen Funktionsträger,

- Kommunikation des Arbeitsschutzes,
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Regelungen zur Planung und Beschaffung,
- Information und Einbindung von Fremdfirmen,
- Integration von zeitlich befristet Beschäftigten (z.B. Zeitarbeiter, Praktikanten),
- Organisation von Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe.

In der Umsetzungsvereinbarung zum GDA-AP ORGA für Mecklenburg-Vorpommern war dem LAGuS für 2015 vorgegeben, mindestens 115 Betriebe zu prüfen. Diese Zahl konnte mit 214 Prüfungen weit überboten werden. In 47 geprüften Betrieben kam ein Arbeitsschutzmanagementsystem zum Einsatz. 167 der geprüften Betriebe arbeitete nicht mit solch einem System. In 28 der geprüften Betriebe wurde die Arbeitsschutzorganisation als nicht geeignet bewertet, in 74 Betrieben war sie teilweise geeignet und in 111 Betrieben war sie geeignet. Für einen Betrieb wurde keine Angabe gemacht.

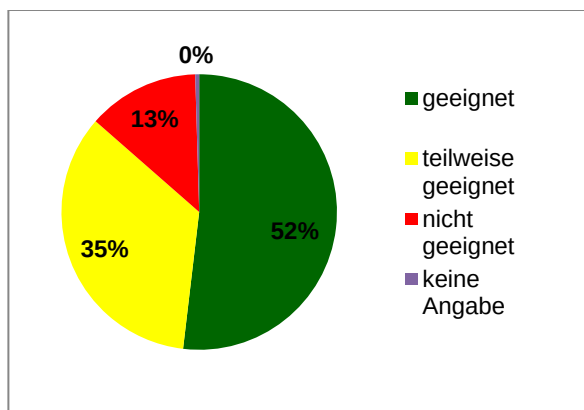


Abbildung 6: Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation
Quelle Abbildungen 6 und 7: LAGuS

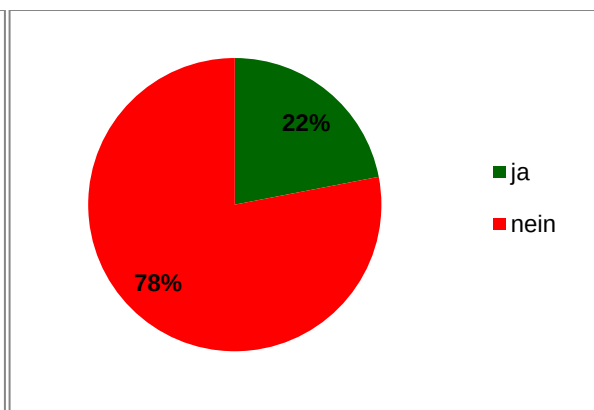


Abbildung 7: Arbeitsschutzmanagementsystem in Einsatz

Inwieweit in der Beurteilung die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung als Grundbaustein für einen zielführenden Arbeitsschutz abgebildet wird, ist zu hinterfragen, weil sich die dort erhobenen Ergebnisse nicht mit der Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation decken. So wurde die Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in 39 (18%) der geprüften Betriebe mit nicht geeignet bewertet. Die Gefährdungsbeurteilung wurde nach Prüfung in 59 (28%) der Betriebe als nicht zutreffend eingeordnet, in 83 (28%) Fällen war die Gefährdungsbeurteilung nicht aktuell.

Bei der Prüfung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung soll erkennbar werden, ob die Gefährdungssituationen an den Arbeitsplätzen bzw. bei den Tätigkeiten zutreffend erfasst wurden und die dort auftretenden Gefährdungen ermittelt sowie zutreffend beurteilt wurden (Soll-Ist-Abgleich), die festgelegten Schutzmaßnahmen dem Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technisch vor organisatorisch vor persönlich) entsprechen und sie wirksam sind, besondere Personengruppen (z.B. Jugendliche, werdende Mütter, Leiharbeiter)

und auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe (wie z.B. Wartung, Instandhaltung und Reparatur) ausreichend zu berücksichtigen.

Bei der Überprüfung der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung soll erkennbar werden, ob die vorgelegten Dokumente nachvollziehbar sind, insbesondere im Abgleich mit den betrieblichen Verhältnissen, verantwortliche Personen und Umsetzungsfristen für die Durchführung der Schutzmaßnahmen und der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen benannt sind und die Gefährdungsbeurteilung auf einem aktuellen Stand ist.

Darüber hinaus ermittelten die Aufsichtskräfte in 17 der überprüften Betriebe eine nicht ausreichende Organisation der Unterweisung. Die Erhebung zu den einzelnen Elementen des GDA-AP ORGA ergab in den 214 untersuchten Betrieben das folgende Bild:

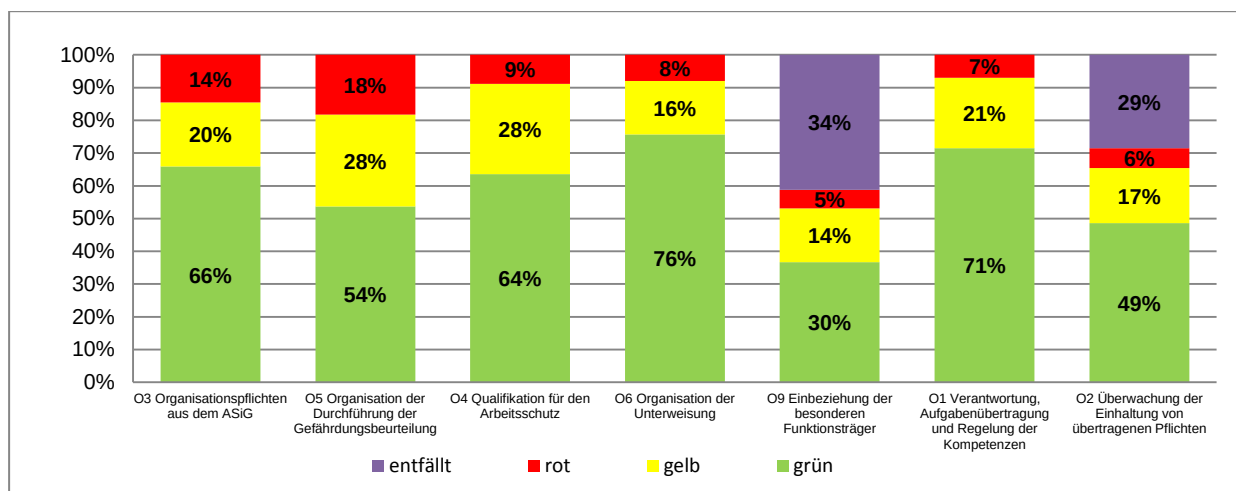


Abbildung 8: Auswertung der Mindestelemente (bezogen auf die Gesamtzahl), Quelle: LAGuS

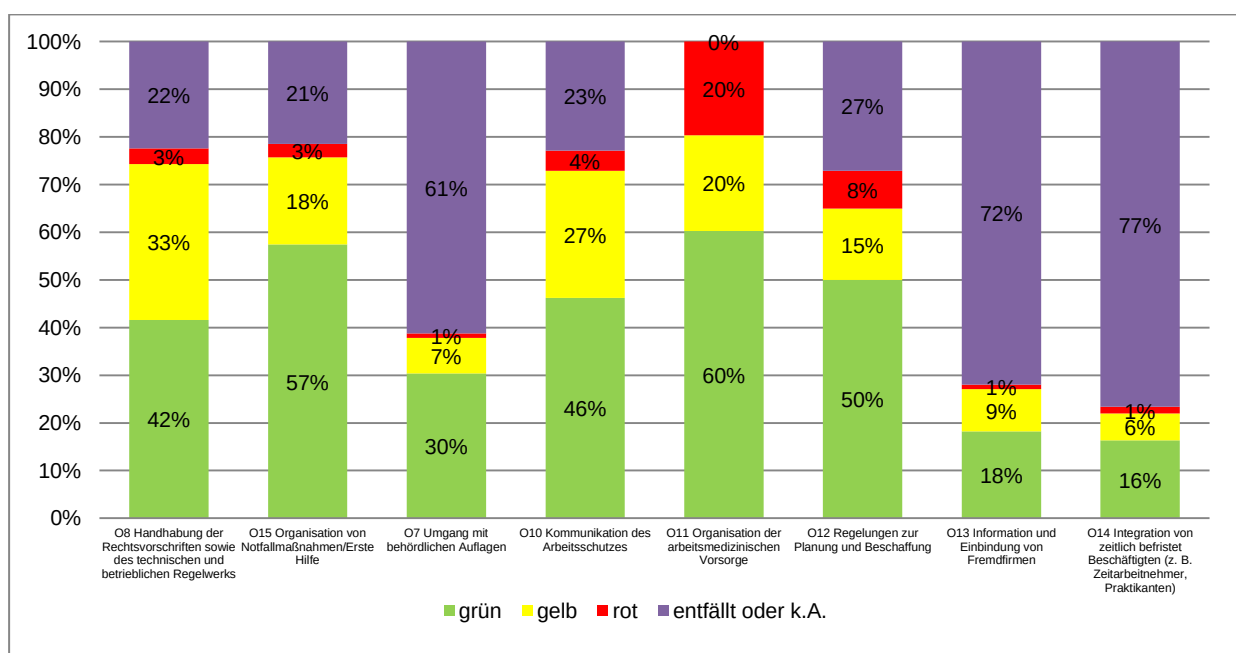


Abbildung 9: Auswertung der Zusatzelemente (bezogen auf die Gesamtzahl), Quelle: LAGuS

2.1.2 GDA-AP MSE

Dr. Heike Kuß, LAGuS, Dezernat 500

Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) stellen mit fast 25% die führende Ursache von Arbeitsunfähigkeitstagen und die zweithäufigste Ursache von Frühverrentungen dar. **Ziel** des GDA-Arbeitsprogramms MSE ist es, eine **Sensibilisierung von Arbeitgebern und Beschäftigten im Hinblick auf Muskel-Skelett-Erkrankungen** zu erzeugen und so eine Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich zu erreichen.

Unter dem Titel „Prävention macht stark - auch Deinen Rücken“ ist das Arbeitsprogramm MSE an Beschäftigte, Unternehmer, Führungskräfte und Multiplikatoren, wie Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und betriebliche Interessenvertretungen gerichtet.

Die Auswahl der Betriebe, die im Rahmen dieses Arbeitsprogrammes aufgesucht werden, erfolgt gemäß Umsetzungsvereinbarung über die Durchführung des GDA-Arbeitsprogramms MSE im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zwischen der Gemeinsamen Landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wobei vorwiegend Arbeitsstätten aus folgenden Wirtschaftsklassen aufzusuchen sind:

- Forstwirtschaft,
- Schlachten und Fleischverarbeitung,
- Metallerzeugung und –bearbeitung,
- Maschinenbau,
- Bau/Bauinstallation,
- Güterbeförderung im Straßenverkehr,
- Umzugstransport,
- Vorschulische Kinderbetreuung.

Bei der Auswahl der Betriebe ist weiterhin die Betriebsgröße zu beachten: mindestens 10% der zu besichtigenden Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern und maximal 10% der Betriebe mit 250 und mehr Mitarbeitern.

Nach Branchenauswahl und Betriebsgrößenvorgabe erfolgt die Auswahl der Betriebe für die Erstbesichtigung durch Zufallsprinzip und risikobasiert.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde nach Durchführung von Einführungsveranstaltungen zum Thema GDA-AP MSE im November 2014 mit der Umsetzung der Kernprozesse im Dezember 2014 begonnen.

Am 24.03.2015 fand bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Berlin ein erstes Treffen der Arbeitsprogrammleitung mit den Länderkoordinatorinnen/Länderkoordinatoren statt, um den aktuellen Stand und Probleme zu erörtern. Hier wurde deutlich, dass die meisten Bundesländer Schwierigkeiten bei der Durchführung der Kernprozesse hatten, die sich zum großen Teil auf technische Probleme bei der Eingabe im IFAS (Betriebsinformationssystem) und deren Auswirkungen auf den

Export der Daten an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Potsdam (LVAG) begründeten, welches die Daten auswertet.

Auf dem Arbeitsschutztag in Güstrow am 17.04.2015 war die Abteilung Arbeitsschutz des LAGuS mit einem Stand zu den drei aktuellen GDA-Programmen vertreten und führte auch beratende Gespräche zum Thema MSE vor allem mit Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit durch.

Ein Erfahrungsaustausch mit den Unfallversicherungsträgern zu allen GDA-Programmen erfolgte am 23.09.2015 im Ministerium in Schwerin.

Nach weiteren Beratungen zum Arbeitsprogramm MSE in den Ortsdezernaten Neubrandenburg und Stralsund wurden von Dezember 2014 bis Dezember 2015 insgesamt 56 Betriebe aufgesucht. Die Belastungsart „Heben und Tragen von Lasten“ war mit 89% am häufigsten und „Repetitive Tätigkeiten“ mit 62% am wenigsten festgestellt worden. 85% der besuchten Arbeitsstätten in Mecklenburg-Vorpommern besaßen eine geeignete Arbeitsschutzorganisation, obwohl nur in 22% ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Einsatz war. Psychosoziale Belastungen, die in Zusammenhang zu MSE stehen können, wurden zu 66% nicht in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet. Weitere Schlussfolgerungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die für 2015 vorgesehenen Zweitbesichtigungen im Rahmen des Arbeitsprogrammes MSE wurden durch die Arbeitsprogrammleitung zurückgestellt, da bundesweit die erforderliche Anzahl an Erstbesichtigungen nicht erreicht wurde.

2.1.3 GDA-AP PSYCHE

Maria Heide, LAGuS, Dezernat 500

Das GDA-Arbeitsprogramm Psyche steht unter dem Motto „Stress reduzieren - Potenziale entwickeln“ und verfolgt langfristig das Ziel, die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen zu schützen und zu stärken. Die Betriebsbesuche im Kernprozess Psyche, sprich die Beratung und Überwachung im Betrieb, sind für den Zeitraum von Anfang April 2015 bis Ende Dezember 2017 vorgesehen.

Damit im Jahr 2015 mit den Betriebsbesuchen zum GDA-Arbeitsprogramm Psyche begonnen werden konnte, wurde für ausgewählte Aufsichtspersonen eine Schulung zu den GDA-Erhebungsbögen und zum genauen Vorgehen im Betrieb durchgeführt.

Die Auswahl der Betriebe erfolgt nicht anhand ausgewählter Branchen oder Tätigkeiten. Grundsätzlich stehen alle Branchen und damit auch alle Betriebe im Land Mecklenburg-Vorpommern im Fokus des GDA-AP. Dennoch werden bestimmte Betriebe schwerpunktmäßig aufgesucht, bei denen voraussichtlich die Themenfelder „Gestaltung der Arbeitszeit“ und „traumatisierende Ereignisse“ von Bedeutung sind, da dieses die thematischen Vertiefungen des GDA-AP Psyche sind. Die ersten Betriebsbesuche durch Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Behörden für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern erfolgten in Callcentern, im Einzelhan-

del, in öffentlichen Verwaltungen, in Banken, in Reinigungsfirmen und in der Landwirtschaft.

Als unterstützendes Material wurde ein Flyer zum Thema „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen - Wegweiser für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ erarbeitet und gedruckt. Dieser Flyer stellt die Inhalte, den Nutzen, die Methoden und den Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen dar.

Darüber hinaus wurden Informations- und Sensibilisierungstätigkeiten hinsichtlich psychischer Belastungen in der Erwerbsarbeit und der gesetzlichen Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung vorrangig bei Institutionen und Personen mit Personalverantwortung durchgeführt. Beispielsweise wurden Informationsveranstaltungen im Jobcenter Güstrow, im Rahmen einer Netzwerkveranstaltung der AOK, bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommerns und auf dem Staatsanwaltsratstag durchgeführt.

3. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3.1 ALLGEMEINES ZUM UNFALLGESCHEHEN IM JAHR 2015

zusammengefasst von Heinz-Dieter Sörries, LAGuS, Dezernat 502

Zu den Kernaufgaben der Arbeitsschutzverwaltung gehört, durch Aufsicht und Beratung in den Betrieben präventiv wirksam zu werden. Hierbei bietet die Unfallanalyse, d.h. die Klärung *auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist*³, wichtige Ansätze für die inhaltliche Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit.

Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, werden als schwere Arbeitsunfälle bezeichnet⁴. In diesem Fall ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde (in Mecklenburg-Vorpommern das LAGuS) und den für seinen Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger zu informieren⁵.

Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Unfallmeldungen und der eingeschränkten Personalressourcen in der Arbeitsschutzverwaltung ist es nicht immer möglich jeder Unfallmeldung nachzugehen. Daher konzentrieren sich die Untersuchungen in der Regel auf die Auswertung von tödlichen und besonders schweren Arbeitsunfällen. Die örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörden werden entweder durch die Dienststellen der Polizei, die kommunalen Rettungswachen, die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger oder auf direktem Weg durch den Arbeitgeber über tödliche oder schwere Arbeitsunfälle in Kenntnis gesetzt.

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten suchen den Unfallort schnellstmöglich auf, um eine Unfalluntersuchung durchzuführen. Ziel der Untersuchungen ist es, den Unfallhergang zu rekonstruieren und zu beschreiben sowie die Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu ermitteln.

Bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen ermittelt die Polizei von Amts wegen im Auftrage der Staatsanwaltschaft. Die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung gehen dabei in die vorgenannten Ermittlungen ein. Darüber hinaus sind sie Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes gegenüber dem Arbeitgeber, sofern sich Hinweise auf Arbeitsschutzdefizite im Betrieb ergeben haben.

³ § 22 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz

⁴ http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Glossary:Serious_accident_at_work/de
(Erläuterungen der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1338/2008)

⁵ § 193 Sozialgesetzbuch VII

3.2 ARBEITSSCHUTZORGANISATION / ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE

Heinz-Dieter Sörries, LAGuS, Dezernat 502

2015 wurden durch die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales insgesamt 9 tödliche und 37 besonders schwere Arbeitsunfälle sowie ein tödlicher Wegeunfall registriert. In 6 Fällen wurden die Untersuchungen eingestellt, nachdem sich herausstellte, dass die Verunfallten keine Beschäftigten sondern Selbstständige waren. Die Mehrzahl der untersuchten Arbeitsunfälle ereigneten sich - wie bereits in den Vorjahren - im Bereich der Baustellentätigkeiten. Hier wurden 12 besonders schwere und tödliche Arbeitsunfälle untersucht, was 26% aller untersuchten Arbeitsunfälle entspricht. Daraus lassen sich bereits Rückschlüsse für entsprechende Schwerpunktsetzungen in der Aufsichtstätigkeit ableiten.

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle von 2004 bis 2015 entsprechend der jeweiligen Wirtschaftszweige dargestellt. Eine Übersicht mit den Kurzbeschreibungen der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Jahr 2015 untersuchten Arbeitsunfälle mit Todesfolge enthält die Tabelle 7 auf Seite 77 im Anhang dieses Berichtes. Die Bilanz der tödlichen und schweren Arbeitsunfälle des Jahres 2015 in Mecklenburg-Vorpommern macht deutlich, wie wichtig die Präsenz der Arbeitsschutzbehörde vor Ort in den Betrieben ist. Neben der nicht hoch genug zu bewertenden Eigenverantwortung der Arbeitgeber wie auch der Beschäftigten für den Arbeitsschutz ist die kontrollierende, überwachende, beratende und wenn erforderlich auch sanktionierende Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht notwendiger denn je, um Prävention wirksam zu gestalten.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
tödliche Arbeitsunfälle (insgesamt)	11	13	14	15	8	5	8	8	14	10	9
davon											
Baugewerbe	1	1	3	5	2	1	3	2	3	3	3
Landwirtschaft, Forsten, Fischerei	2	6	2	7	1	2	2	2	3	0	2
Verarbeitendes Gewerbe	2	4	4	3	1	1	3	1	2	1	1
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1	0	2	0	1	0	0	2	1	0	1
Energiewirtschaft und Wasserversorgung	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0
Dienstleistungen	0	2	2	0	2	1	0	0	3	6	0
Sonstige	5	0	0	0	1	0	0	0	1	0	2

Tabelle 1: Tödliche Arbeits- und Wegeunfälle **nach Wirtschaftszweigen** in den Jahren 2005 bis 2015

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
tödliche Arbeitsunfälle (insgesamt)	35	36	37	32	26	27	15	26	20	20	20

Tabelle 2: Tödliche Arbeitsunfälle laut SUGA-Bericht der Bundesregierung in den Jahren 2004 bis 2014

3.2.1 Tödlicher Arbeitsunfall bei Arbeiten an einer Rundballenpresse

Kerstin Fink, LAGuS, Dezernat 501

Am 29.05.2015 führten Beschäftigte eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens Arbeiten mit einer Rundballenpresse durch, um Ballensilage herzustellen. Um das angetrocknete Gras aufzunehmen, in Rundballen zu pressen und anschließend in Folie zu wickeln, wurden durch einen Beschäftigten des Unternehmens ein Traktor und eine Kombination Rundballenpresse/Ballenwickler eingesetzt. Auf diesem Traktor fuhr ein weiterer Beschäftigter zur Einweisung mit.

Während der Arbeiten kam es zu einer Störung bzw. zum Ausfall der Rundballenpresse durch einen Riss der Walzantriebskette auf der linken Seite. Der später verunfallte Fahrer der Maschine, der vorrangig als Schlosser im Betrieb beschäftigt war, hatte sich zur Beseitigung der Maschinenstörung in der Werkstatt des Betriebes entschlossen. Für den Straßentransport der defekten Maschine sollte der unfertige Ballen aus der Rollkammer beseitigt werden. Dazu wurde die Heckklappe der Rundballenpresse vom Fahrersitz des Traktors aus geöffnet. Die Bedienung der Presse erfolgte über eine kabelgebundene Fernbedienung im Traktor. Da sich der Ballen nicht maschinell auf die Wickeleinrichtung übergeben lies, versuchte der später Verunfallte den Ballen manuell aus der Maschine zu beseitigen. Dazu begab er sich mit seinem Oberkörper von außen zwischen den Rahmen des Ballenwicklers und die geöffnete Heckklappe der Rundballenpresse. In diesem Moment kam es aus noch ungeklärter Ursache zur Auslösung der Schließbewegung der Heckklappe, wodurch der Beschäftigte zwischen Heckklappe und Rahmen der Maschine eingeklemmt wurde und noch am Unfallort seinen erheblichen Verletzungen am Oberkörper erlag.

Hauptursache für den Unfall war, dass der Verunfallte die Heckklappenabsicherung nicht betätigt hatte. Bei der Heckklappenabsicherung handelt es sich um ein Ventil/einen Absperrhahn zur hydraulischen Sicherung gegen Druckverlust des Heckklappenzyinders, welcher das Absenken der Heckklappe verhindert. Das Betätigen der Heckklappenabsicherung wird in der Betriebsanleitung der Rundballenpresse unter den allgemeinen Sicherheitshinweisen erläutert und ist für Wartungs- und Montagearbeiten bei geöffneter Heckklappe vorgeschrieben. Außerdem wird auf der Maschine hingewiesen, dass bei Reparaturarbeiten an der offenen Heckklappe die Heckklappenabsicherung zu betätigen ist. Begünstigend kam hinzu, dass weitere Sicherheitsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden. So sind das Abstellen und Trennen von Energiequellen allgemeingültige und wichtige Maßnahmen für sichere Reparatur- und Wartungsarbeiten an Landmaschinen. Wie in den Betriebsanleitungen jeweils aufgeführt, gehören dazu das Abstellen des Motors, das Abkuppeln der Zapfwelle, das Trennen der elektrischen Verbindung von Arbeitsmaschine und Traktor.

Wäre die Heckklappenabsicherung laut Betriebsanleitung vorgenommen worden, hätte sich die Heckklappe nicht absenken können, selbst wenn die Bewegung durch einen Steuerbefehl an einem Bedienungsteil ausgelöst worden wäre. Der Unfall wäre somit vermeidbar gewesen.

Es ist festzustellen, dass, obwohl die Maschinen in der Regel sehr zuverlässig arbeiten, immer ein Restrisiko bei der Anwendung besteht. Trotz der hohen Standards oder gerade wegen der hohen Standards heutiger Maschinen ist durch die Arbeitgeber

im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht auf das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten und die Einhaltung der Sicherheitshinweise der Maschinenhersteller hinzuwirken.

Die Erstellung und regelmäßige Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung sowie daraus resultierende regelmäßige und anlassbezogene Unterweisungen stellen dabei ein wichtiges Instrument des betrieblichen Arbeitsschutzmanagements dar.

3.2.2 Tödlicher Arbeitsunfall mit einem Radlader - Hätte das Tragen von Warnkleidung den Unfall verhindern können?

Ein Radladerfahrer hatte am Unfalltag den Arbeitsauftrag Rapsschrot in einer Lagerhalle zu verladen. Diese Arbeiten wurden aufgrund eines Defektes am Hydraulikschlauch unterbrochen. Nach dem Wechsel des Hydraulikschlauches fuhr der Radladerfahrer wieder in Richtung der Lagerhalle, um seinen Arbeitsauftrag fortzusetzen. Ca. 20 m vor der Halleneinfahrt querte der Verunfallte den Fahrweg und wurde vom Radlader mit der Schaufel erfasst. Der Verunfallte ging zu Boden und wurde überrollt. Aufgrund der Größe der Schaufel (Großvolumenschaufel), welche ihm die Sicht nach vorn und zur Seite einschränkte und der Blendung durch die Sonne hatte der Radladerfahrer den Verunfallten nicht wahrgenommen.



Abbildung 10: Radlader an der Unfallstelle, Quelle: LAGuS

Zunächst scheint der Radladerfahrer allein für den Unfalleintritt verantwortlich zu sein, da er als Maschinenführer nur Arbeiten ausführen darf, wenn sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Bei der Unfalluntersuchung, stellte sich heraus, dass gegen eine Reihe von Vorschriften verstoßen wurde.

Dazu zählen:

- Die Beschäftigten sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Da der Verunfallte der Schichtleiter und somit die weisungsbefugte Person war, hätte auch er aufgrund seiner fachlichen Eignung und jahrelangen Berufser-

fahrung den Gefahrenbereich erkennen müssen. Er querte den Fahrweg des Radladers jedoch ohne besondere Rücksicht auf den Verkehr auf dem Betriebsgelände zu nehmen.

- Entsprechend § 15 Abs. 1 ArbSchG haben Beschäftigte auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. Der Radladerfahrer hat den Verunfallten übersehen. Ob er zu schnell gefahren ist, konnte bisher nicht ermittelt werden. Festgestellt wurde aber, dass der Fahrer kurz vor dem Unfall sein Sprechfunkgerät benutzte, um einen weiteren Kollegen zu bitten, das Hallentor zu öffnen. Dadurch war er abgelenkt. Hinzu kommt, dass er durch die Sonne, die direkt auf die Frontscheibe schien, geblendet wurde. Bei eingeschränkter Sicht hätte er seine Fahrt unterbrechen bzw. sich einweisen lassen müssen.
- Der Arbeitgeber hat gemäß §§ 4 und 5 ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die möglichen Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In der Gefährdungsbeurteilung fehlt die konkrete Aussage, dass auch das Schichtpersonal Warnkleidung zu tragen hat. Aufgrund des vorhandenen hohen Verkehrsaufkommens durch LKW's und Schaufellader, hätte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit ermittelt werden müssen.
- Weiterhin fehlen in der Gefährdungsbeurteilung klare Aussagen über Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Großvolumenschaufeln. Da die Sicht eines Radladerfahrers beim Benutzen von Großvolumenschaufeln nach vorn eingeschränkt wird, hätte das Fahrzeug gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV i.V.m. Anhang 1 Ziffer 1.5e über geeignete Hilfsvorrichtungen (z.B. Kamera-Monitor-System) für die Vorwärtsfahrt verfügen müssen, um die Sicherheit anderer Beschäftigter zu gewährleisten. Dieses fordert auch die TRBS 2111 Teil 1 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln - Ziff. 3.2. Danach hat der Arbeitgeber technische Maßnahmen zur Vermeidung oder wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen durch mobile Arbeitsmittel zu treffen.
- Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten gemäß § 12 ArbSchG i.V.m. § 12 BetrSichV über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, sind weitere Unterweisungen durchzuführen. Die Unterweisung der Schicht des Verunfallten erfolgte fristgerecht durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Da der Verunfallte zu diesem Zeitpunkt Urlaub hatte, nahm er nicht teil und wurde somit nicht wiederkehrend unterwiesen.

Die im Rahmen der Unfalluntersuchung geführten Beratungen mit dem Arbeitgeber zeigen, dass er gewillt ist, durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen die Sicherheit seiner Beschäftigten zu verbessern. So wurde als Sofortmaßnahme das Tragen von Warnkleidung festgelegt und alle Beschäftigten wurden anlassbezogen unterwiesen. Die Gefährdungsbeurteilung wird überarbeitet und die Verkehrswege werden gegenüber den Fußgängerverkehr so weit wie möglich

abgegrenzt; es werden nur Radlader mit Großvolumenschaufeln eingesetzt, die über geeignete Hilfsvorrichtungen (z.B. Kamera-Monitor-System) für die Vor- und Rückwärtsfahrt verfügen.

Die Frage, ob das Tragen von Warnschutzkleidung den Unfall verhindert hätte, ist spekulativ und kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Fest steht, dass das Tragen von Warnkleidung das Risiko übersehen zu werden, verringert hätte.

Die bei der Unfalluntersuchung festgestellten Sachverhalte zeigen, wie wichtig die Präsenz der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben ist. Die notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen im Betrieb tragen zu einer Erhöhung der Sicherheit aller bei.

3.2.3 Tödlicher Arbeitsunfall auf einer Baustelle

Hans-Jürgen Jörß, LAGuS, Dezernat 503

Im Rahmen seiner Ausbildung zum Straßenbauer sollte sich der tödlich verletzte Auszubildende vor Ort über die Arbeitsabläufe beim Schachteinbau informieren.

Für den Einbau des Schachtelementes (Gewicht: 2,1 t) befand sich ein 17 t - Mobilbagger in Fahrtrichtung längsseitig, schräg neben der Baugrube auf einer ebenen, gepflasterten Straße. An dem Tieflöffel des Baggers wurde ein viersträngiges Kettengehänge mit Sicherheitshaken befestigt. Drei Sicherheitshaken des Kettengehänges wurden in die am Schachtunterteil befestigten Seilschlaufen eingehängt. Durch den Maschinenführer wurde der Auslege-Knickarm mit dem am Tieflöffel angeschlagenen Schachtunterteil in die ca. 3,50 m tief ausgehobene und verbaute Baugrube abgesenkt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Verunfallte in der Nähe der Baugrube und längsseitig des Baggers sowie in dessen Fahr- und Schwenkbereich (Gefahrenbereich). Beim Einlassen des Schachtunterteils in die Baugrube kippte der Bagger mit dem Auslege-Knickarm aus bisher noch nicht bekannten Gründen auf die rechte Seite. Während des Kippvorgangs flüchtete der Verunfallte in Richtung des kippenden Auslege-Knickarms und wurde durch diesen auf die gepflasterte Straße gedrückt und eingeklemmt.

Die Kriminalpolizei beauftragte im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen eine Sachverständigenorganisation, eine gutachterliche Stellungnahme zum sicherheitstechnischen Zustand des Baggers sowie zum Unfallhergang zu erstellen. Diese lag bis zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Seitens der Arbeitsschutzbehörde erging an das Bauunternehmen (Ausbildungsbetrieb des Verunfallten) eine Verfügung, die insbesondere Forderungen zur Durchführung von Tätigkeiten im Verfah- und Bewegungsbereich mobiler Arbeitsmittel und zur Qualifizierung der entsprechenden Betriebsanweisungen und Sicherheitsunterweisungen sowie der Gefährdungsbeurteilung beinhaltete.

LAGuS

3.2.4 **Schwerer Arbeitsunfall bei Abbrucharbeiten**

André Zeggel, LAGuS, Dezernat 504

Bei dem Unfallort handelt es sich um ein altes Gutshaus in relativ desolatem Zu-stand, in welchem Abbruch- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt wurden. Zum Unfallzeitpunkt waren zwei Beschäftigte im 1. Obergeschoss in einem abgesperrten Bereich mit dem Abbruch einer Holzbalkendecke beschäftigt, ohne weitere Sicherungsmaßnahmen ergriffen zu haben. Durch die Belastung der Decke brach einer der maroden Deckenbalken und die Beschäftigten stürzten ca. 3,50 m in die Tiefe in den darunterliegenden Raum im Erdgeschoss. Ein Arbeitnehmer wurde dabei schwer verletzt.



Abbildung 11: eingestürzte Holzbalkendecke im Obergeschoss

Quelle Abbildungen 11 und 12: LAGuS



Abbildung 12: eingestürzte Holzbalkendecke im Erdgeschoss

Für die durchzuführenden Abbruchmaßnahmen lagen weder eine Gefährdungsbeurteilung noch Arbeitsanweisungen vor. Der Bereich war jedoch abgesperrt und hätte ohne Sicherungsmaßnahmen nicht betreten werden dürfen. Der Arbeitgeber befand sich am Unfalltag nicht auf der Baustelle. Er gab jedoch an, dass im Vorfeld geklärt war, die Arbeiten nur mit einem unter der Decke befindlichen Gerüst auszuführen. Ursächlich für den Unfall waren fehlende Abstützungen der Holzbalkendecke bzw. das nicht vorhandene Raumgerüst sowie unzureichende Anweisungen zur Vorgehensweise und Arbeitsabläufen.

3.3 **ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE**

von Christian Scheufler und Thomas Mäder, LAGuS, Dezernat 500/501

Seit dem 01.01.2011 wird nach der Änderung der Landesbauordnung in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht mehr geprüft, ob die baubezogenen Forderungen des Arbeitsstättenrechtes im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt wurden. Auch bundesweit ist diese Tendenz zu erkennen. Die Betrachtung und Berücksichtigung des baulichen Arbeitsschutzes im Baugenehmigungsverfahren war aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde ein ideales Instrument der Prävention. Die Behörde erlangte frühzeitig Kenntnis über künftige Betriebsstätten und konnte bereits zu diesem Zeitpunkt regulierend und insbesondere beratend eingreifen.

Änderungen in der Bauplanung führten nicht selten dazu, dass spätere Arbeitsschutzprobleme und Streitfälle mit der Aufsichtsbehörde vermieden wurden. In aller Regel wurde aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde das Genehmigungsverfahren hierdurch weder verlängert noch komplizierter. Probleme sind immer dann zu erwarten, wenn die baubezogenen Forderungen des Arbeitsstättenrechtes in direkter Wechselwirkung zum Baukörper stehen und über die des Baurechtes hinausgehen, z.B. Anforderungen an die Verkehrswege, an die Fluchtwege, an Türen und Tore, an Absturzsicherungen, an die Lüftung, an die Beleuchtung, an die Sanitär- und Umkleieräume oder an die Fußbodenbeschaffenheit.

Mit Wegfall der genannten Prüfung ging der Gesetzgeber offensichtlich das Risiko ein, dass durch Neu- und Umbau auch Bauten geschaffen werden, die sich nur mit Einschränkungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes als Arbeitsstätte einrichten und betreiben lassen. Dabei war vorauszusehen, dass nachträgliche bauliche Änderungen vom Betreiber der Arbeitsstätte bzw. vom Bauherren nur schwer realisierbar und in der Regel mit hohem Kostenaufwand verbunden sind und ihre Umsetzung oft die rechtzeitige oder zumindest zeitweilige Nutzbarkeit der Arbeitsstätte in Frage stellt. Darüber hinaus war zu erwarten, dass ggf. die Akzeptanz von weiteren Forderungen wegen der vorhandenen Baugenehmigung nicht gegeben ist. Beispiele aus der Überwachungspraxis der Aufsichtsbehörde und aus hier durch Bauplaner zur Beurteilung vorgelegten Planungsunterlagen zeigen, dass eine solche Vermutung nicht unbegründet ist.

Die Schlagrichtung von Notausgangstüren, die lichte Breite von Türen und Notausgangstüren, der Verschluss von Türen, Verkehrswegbreiten, Begehbarkeit von Treppen, Höhen von Sicherungen gegen Absturz, Raumgrößen und Lüftungsmöglichkeiten sind Problemstellungen, die im Rahmen der Besichtigung von Neu- und Umbauten erkannt wurden bzw. die bei Prüfung der vereinzelt vorgelegten Planungsunterlagen auffielen.

Angezeigte bauliche Lösungen sind in der Praxis nachträglich oft schwierig um- und durchzusetzen. Teilweise wurde mit dem Instrument der Ausnahmegenehmigung gearbeitet, wo bei rechtzeitigem Zugriff auf die Bauplanung kein Problem entstanden wäre. Die zuständige Behörde kann zwar auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhanges zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist, jedoch ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung schon vom Wortsinne her eine Ausnahme.

Die Arbeitsschutzbehörde hat im Berichtszeitraum zu folgenden Entwürfen von Arbeitsstätten Regeln Stellung genommen:

- Entwurf ASR A3.7 „Lärm“,
- Entwurf Anhang 1.8: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.8 „Verkehrswege“ der ASR V3a.2 „Barriere freie Gestaltung von Arbeitsstätten“,
- Entwurf ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“.

Im Berichtszeitraum wurden wieder für eine Vielzahl von Bau- und Investitionsprojekten, insbesondere im Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Stellungnahmen zu den entstehenden Arbeits- und Betriebsstätten erarbeitet. Durch Erteilung von Auflagen ist auf die Einhaltung der arbeitsstättenrechtlichen Forderungen Einfluss genommen worden.

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen des Landes und des Bundes, so z.B. im universitären Bereich, wurden in intensiven Gesprächen mit Projektanten und Vertretern des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Erläuterungen und Hinweise zur Erfüllung des Arbeitsstättenrechtes gegeben.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum ca. 1.250 Besichtigungen von Arbeitsstätten durchgeführt. Bei diesen Besichtigungen sind ca. 4.100 Beanstandungen registriert worden. Daraus resultierten 150 Anordnungen zur Umsetzung von arbeitsstättenrechtlichen Forderungen und 16 Bußgelder. Darüber hinaus wurden 833 Stellungnahmen zur Gestaltung von Arbeitsstätten/Arbeitsplätzen erarbeitet.

3.4 ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Dezernat 500

Am 1. Juni 2015 ist die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft getreten. Neben einer völlig neuen Grundstruktur der Verordnung, werden auch neue Begriffe wie z.B. Arbeitgeber (anstelle von Betreiber), Prüfsachverständiger bzw. zur Prüfung befähigte Person verwendet. Gemäß § 3 BetrSichV ist die Gefährdungsbeurteilung ein zentrales Element für die Festlegung von Schutzmaßnahmen beim Verwenden von Arbeitsmitteln und beim Einsatz und Umgang mit überwachungsbedürftigen Anlagen.

Im Paragraphenteil der Verordnung sind außerdem konkrete Anforderungen, die besonderen Unfallschwerpunkten in der Vergangenheit Rechnung tragen sollen, hinzugekommen. Hierbei werden Schutzmaßnahmen beim Verwenden von Arbeitsmitteln festgelegt, wie z.B. gegen die Manipulation von Schutzeinrichtungen, anforderungsgerechte Instandhaltung, besondere Betriebszustände, sowie für die Zusammenarbeit bzw. das Zusammenwirken verschiedener Arbeitgeber. Die allgemeinen, für alle Arbeitsmittel geltenden Anforderungen, auch materielle, sind jetzt in der Verordnung als Schutzziele im Paragraphenteil formuliert. Die Schutzziele gelten gleichermaßen für alte und neue sowie für selbst hergestellte Arbeitsmittel. Die Verordnung enthält keine bestandschützenden Regelungen zum unveränderten Weiterbetrieb von bestehenden und eingesetzten Anlagen.

Die durchzuführenden Prüfungen werden deutlich aufgewertet: Neben der §§ 14 - 16 BetrSichV finden sich im Anhang 2 konkrete Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen (Aufzugsanlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, Druckanlagen) und im Anhang 3 Prüfvorschriften für besondere Arbeitsmittel (z.B. Krane).

Für das Jahr 2016 ist bereits eine Überarbeitung dieser Novelle geplant; man hofft damit so manche Missverständnisse auszuräumen.

Die im Jahr 2014 begonnene Schwerpunktaufgabe des LAGuS zur Überprüfung der Einhaltung von Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß §15 bzw. §16 BetrSichV wurde im Jahr 2015 fortgeführt. Als Arbeitsgrundlage dient der Eintrag

der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) in das Anlagenkataster der Bundesländer für überwachungsbedürftige Anlagen (AnKa) und die darin ausgewiesenen Mängelmeldungen.

Über 1.000 Anlagenbetreiber von überwachungsbedürftigen Aufzügen, Druckbehältern, Dampfkesseln und Tankstellen mit Lägern für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten, Erdgas- und Flüssiggasfüllanlagen wurden im Falle von nicht ausgeführten Prüfungen bzw. festgestellten Überschreitungen von Prüffristen durch das LAGuS schriftlich aufgefordert, diese Prüfungen unverzüglich durchzuführen und den Vollzug zu bestätigen. Daraufhin ließen die meisten Anlagenbetreiber, die vorgeschriebenen wiederkehrende Prüfungen vornehmen bzw. vereinbarten Prüftermine für noch ausstehende Prüfungen mit einer ZÜS. Es gab aber auch „Negativbeispiele“. So musste trotz mehrfacher Aufforderungen und Zwangsstillegung der Anlagen in vier Fällen eine Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft gemäß § 23 BetrSichV erfolgen.

3.4.1 Dampfkesselanlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Dezernat 501

Im Jahr 2015 wurden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (nach Inkrafttreten der Novelle der BetrSichV gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1) insgesamt zehn Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb sowie acht Erlaubnisse zur Änderung von Dampfkesselanlagen erteilt. Die Änderungen bezogen sich dabei auf die Umstellung der Brennstoffart, Austausch sicherheitsrelevanter Bauteile oder aber auf die Umstellung der Steuerung bzw. Überwachungseinrichtungen an Dampfkesselanlagen.

Im Berichtszeitraum wurde ein Schaden nach § 18 BetrSichV (§ 19 BetrSichV) angezeigt. Hierbei handelte es sich um einen Riss in der Membranwand eines Heißwassererzeugers. Der Heißwassererzeuger wurde sofort außer Betrieb genommen und fachkundig repariert. Nach durchgeführter Reparatur erfolgte eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme durch die ZÜS.

3.4.2 Druckbehälteranlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Dezernat 501

Im Jahr 2015 wurden sieben Erlaubnisse zur Montage, Installation und zum Betrieb von Füllanlagen gemäß § 13 BetrSichV Abs. 1 Nr. 2 (nach Inkrafttreten der Novelle der BetrSichV gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3) erteilt. Vier Erlaubnisse betrafen Füllanlagen als Flüssiggastankstellen zum Befüllen von Landfahrzeugen. Drei Erlaubnisse wurden erteilt für Füllanlagen als Erdgastankstellen zum Befüllen von Landfahrzeugen. Zudem wurden drei Erlaubnisse zur Änderung nach § 13 BetrSichV (§ 18 BetrSichV) erteilt. Die Änderungen bezogen sich im Wesentlichen auf Erdgastankstellen. So wurden unter anderem der Austausch einer Verdichterstation, die Erhöhung des Erdgasspeicherfülldruckes von 250 bar auf 275 bar und die Errichtung einer weiteren Abgabeeinrichtung mit 2 Zapfpistolen beantragt.

Im Berichtszeitraum wurde kein Schaden nach § 18 BetrSichV (§ 19 BetrSichV) angezeigt.

3.4.3 Hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Dezernat 500

Für die Montage, Installation und den Betrieb von Anlagen für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten und die Änderung derartiger Anlagen wurden im Jahr 2015 sechs Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV (§ 18 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 BetrSichV) erteilt. Es handelte sich hierbei um zwei Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb von einer Mineralöltankstelle und einem Mineralöllager. Eine Erlaubnis wurde erteilt für die Änderung einer Lageranlage mit einem Gesamttrauminhalt von mehr als 10.000 Litern und vier Erlaubnisse für die Änderung von Mineralöltankstellen. Die Änderungen betrafen den Einbau eines zusätzlichen Lagertanks mit einer Kapazität von 20 m³ bzw. die Errichtung mehrerer AdBlue-Anlagen im Wirkungsbereich der vorhandenen Anlagen.

Schadensmeldungen zu Anlagen für hoch-, leicht- oder entzündliche Flüssigkeiten oder zum Explosionsschutz erfolgten nicht.

3.4.4 Aufzugsanlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Dezernat 501

Bei den Aufzugsanlagen sind im Berichtszeitraum fünf Unfälle bzw. Schadensfälle nach § 18 BetrSichV (§ 19 BetrSichV) angezeigt worden, u.a. bei der Montage einer Aufzugsanlage (siehe Einzelbeitrag unter 3.4.6) und folgende Geschehnisse:

1. Bei einem Lastenaufzug wurde die Lichtschranke unbemerkt von einer mitfahrenden Person ausgelöst. Dies führte dazu, dass die Kabinentür nicht bündig sondern oberhalb der Haltestelle aufging und die Person rückwärts in die Tiefe fiel. Bei der Überprüfung der Unfallursache wurde festgestellt, dass die Lichtschranke schon im Bereich von ca. 20 cm vor der Haltestelle die Kabinentür freigab. Es erfolgten Umbaumaßnahmen am Aufzug und eine Wiederinbetriebnahme durch die ZÜS.
2. Bei einem Personenaufzug verletzte sich ein Patient, da sich die Aufzugstür zu schnell geschlossen hat und die Schließkraft der Fahrkorbtür zu groß war. Die Aufzugstür war mit nur einer Lichtschranke abgesichert. Das LAGuS hat eine Nachrüstung der Aufzugsanlage mit einem Lichtgitter verfügt. Daraufhin wurde der Aufzug nachgerüstet und vor Wiederinbetriebnahme von einer ZÜS geprüft.
3. Ein Kind hat sich beim Öffnen einer Aufzugstür die Hand im Türspalt eingeklemmt. Eine Untersuchung des Vorfalls ergab keine technischen Mängel an der Aufzugsanlage, da der Türspalt mit 7 mm dem Stand der Technik DIN EN 81-20 entspricht. Hier hätte mehr Aufmerksamkeit durch die erziehungsberechtigte Person den Unfall verhindern können.
4. Zwei Personen mussten aus einem Personenaufzug gerettet werden, da der Aufzug zwischen zwei Etagen stecken geblieben war. Nach der Befreiung der Personen stellte sich heraus, dass beim Randalieren die Trenntür gewaltsam geöffnet wurde und daraufhin der Aufzug stehen blieb. Der Schaden wurde durch eine ZÜS begutachtet und nach durchgeführter Prüfung konnte der Aufzug ohne Mängel wieder in Betrieb gehen.

Alle Unfälle wurden von den zuständigen LAGuS Mitarbeitern untersucht und ggf. die Durchsetzung von Maßnahmen kontrolliert.

Laut Statistik des Anlagenkatasters der Bundesländer für überwachungsbedürftige Anlagen (AnKa) wurden im Jahr 2015 in Mecklenburg-Vorpommern etwa 8.360 Aufzugsanlagen durch die zugelassenen Überwachungsstellen erfasst und geprüft.

3.4.5 Sicher im Aufzug

Thomas Knappe, LAGuS, Dezernat 503

Aufzugsanlagen gehören laut Produktsicherheitsgesetz neben Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen sowie weiteren Anlagearten aufgrund ihres hohen Gefährdungspotentials zu den überwachungsbedürftigen Anlagen. Für Aufzugsanlagen sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung folgende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (für Aufzüge in Mecklenburg-Vorpommern: DEKRA Automobil GmbH, GTÜ Anlagensicherheit GmbH, TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, TÜV SÜD Industrie Service GmbH) vorgeschrieben:

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen und dann
- wiederkehrend spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und
- in der Mitte zwischen den Hauptprüfungen (Zwischenprüfung).

Die gegenwärtige Anzahl der Aufzugsanlagen in Deutschland ist nicht bekannt; Die zugelassenen Überwachungsstellen gehen laut der Statistik im „Anlagensicherheits-Report 2014“ von einem Bestand von 630.000 Aufzugsanlagen aus. Für Mecklenburg-Vorpommern weist das „Anlagenkataster der Bundesländer für überwachungsbedürftige Anlagen“ (AnKa), in welchem seit dem 01.01.2008 regelmäßig überwachungsbedürftige Anlagen sowie deren Prüfungen und Prüffristen erfasst werden, einen Bestand von 38.451 überwachungsbedürftigen Anlagen aus, davon 8.389 Aufzugsanlagen.

Wie wird die Sicherheit der Aufzüge nun konkret durch die Arbeitsschutzbehörde überwacht?

Mit der „Landesverordnung über zugelassene Überwachungsstellen“ (ZÜSLVO M-V) besteht für die zugelassenen Überwachungsstellen unter anderem die Verpflichtung, die Arbeitsschutzbehörde bei Feststellung gravierender Mängel, die eine unmittelbare Gefahr für Menschen darstellen, zu informieren. Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls zu unterrichten, wenn die wiederkehrende Prüfung oder die Nachprüfung nicht oder nicht fristgerecht veranlasst wurde oder Mängel nicht oder nicht vollständig abgestellt wurden. Ein häufig festgestellter gefährlicher Mangel ist die fehlende Notrufweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle, sodass eine unverzügliche Befreiung der betroffenen Personen aus einem feststeckenden Aufzug nicht erfolgen kann. Die Feststellung dieses und anderer gefährlicher Mängel ziehen eine sofortige Außerbetriebnahme des betreffenden Aufzuges nach sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 23 Betriebssicherheitsverordnung kommt es zur Abgabe des Vorganges an die Staatsanwaltschaft.

Die Überwachung der Einhaltung der Prüffristen erfolgt auf Grundlage einer Dienstweisung der Abteilung 5 vom 15.04.2014 durch Kontrolle der Einträge in das AnKa.

Aus dem nachstehenden Beispiel ist ersichtlich, dass die Zwischenprüfungen gemäß Betriebssicherungsverordnung an dieser Aufzugsanlage im Zeitraum von 2008 – 2014 nicht durchgeführt wurden.

Behörde	Anlage	Details	Prüfungen	Dubletten (0) & Verbindungen (0)	
Prüfungsart	Fälligkeit	Ampel	Intervall		
Haupt	01.07.2016	1	24		
Zwischen	25.08.2017	1	24		
Prüfungsart	Fälligkeit	Durchführung	Schlüssel	Intervall	
Zwischen	erstmals	25.08.2015	P7TT4NXDPC	24	
Haupt	19.01.2014	14.07.2014	PYGGGAPVHM	24	
Haupt	19.01.2012	28.03.2012	PWZKZ47W2F	24	
Haupt	13.03.2010	19.01.2010	PPUKHZBBKM	24	
Haupt	erstmals	13.03.2008	PY4THMMFTP	24	

Abbildung 13: Schematische Darstellung der Produktionsanlage, Quelle: LAGuS

Die Zwischenprüfung umfasst unter anderem die Prüfung der Treibscheibe auf Verschleiß, der Tragmittel auf Ablegereife sowie die Prüfung des Notrufsystems.

In dem oben dargestellten Fall kam es durch das Eingreifen der Abteilung 5 zur erstmaligen Beauftragung einer Zwischenprüfung durch den Betreiber. Dieses Vorkommnis ist kein Einzelfall.

Beispiel für ein korrekt geprüft Aufzugsanlage:

Behörde	Anlage	Details	Prüfungen	Dubletten (0) & Verbindungen (0)	
Prüfungsart	Fälligkeit	Ampel	Intervall		
Haupt	01.07.2016	1	24		
Zwischen	25.08.2017	1	24		
Prüfungsart	Fälligkeit	Durchführung	Schlüssel	Intervall	
Zwischen	erstmals	25.08.2015	P7TT4NXDPC	24	
Haupt	19.01.2014	14.07.2014	PYGGGAPVHM	24	
Haupt	19.01.2012	28.03.2012	PWZKZ47W2F	24	
Haupt	13.03.2010	19.01.2010	PPUKHZBBKM	24	
Haupt	erstmals	13.03.2008	PY4THMMFTP	24	

Abbildung 14: Schematische Darstellung der Produktionsanlage, Quelle: LAGuS

3.4.6 Unfall an einer Aufzugsanlage

Peter Berlin, LAGuS, Dezernat 502

Ein Montageteam, bestehend aus zwei Aufzugsmonteuren, bekam den Arbeitsauftrag in einem neu errichteten Wohngebäude eine Aufzugsanlage (Treibscheibenaufzug) zu montieren. Alltägliche Routine für die Aufzugsmonteure, sollte man denken. Doch die Kombination aus dem Fehlverhalten der Monteure und die Verkettung von Einzelergebnissen führten zu einem folgenreichen Unfall, bei dem ein Monteur mitsamt der Aufzugskabine 20 m in die Tiefe stürzte und ein Polytrauma erlitt.



Abbildung 15: Deformierte Aufzugskabine nach dem Absturz, Quelle: LAGuS

Was war geschehen?

Um die Montage schneller und einfacher durchführen zu können wichen die Monteure, die seit einem Jahr als Team zusammenarbeiteten, mehrfach von den Vorgaben der Montageanweisung ab.

Zum Unfallzeitpunkt war das Montageteam dabei den Aufzugsantrieb im Schachtkopf zu montieren. Dazu wurde die Aufzugskabine, die bereits fertig montiert war, mit Hilfe eines elektrischen Seilzuges in Höhe des Fußbodens der 6. Etage gefahren. Dann stieg der später Verunfallte auf das Dach der Aufzugskabine und löste das Seil des elektrischen Seilzuges, ohne die Aufzugskabine vorher gegen Absturz zu sichern. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Aufzugskabine nur noch durch die Fangvorrichtung gehalten, die jeder Treibscheibenaufzug besitzt, um eine unkontrollierte Fahrbewegung der Fahrkabine beim Über-

schreiten einer vorbestimmten Maximalgeschwindigkeit zu verhindern. Der zweite Monteur war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in der 6. Etage. Er befestigte den Aufzugsantrieb (Antriebsmotor) an einem Seil und schwenkte den hängenden Aufzugsantrieb in den Aufzugsschacht ein. Der später Verunfallte sollte den Aufzugsantrieb nun übernehmen, um ihn auf das Maschinenmontagewerkzeug (Montagehilfskonstruktion), das bereits auf dem Dach der Fahrkabine vormontiert war, zu setzen. Durch die Bewegungen auf dem Dach der Fahrkabine löste sich jedoch die Fangvorrichtung und der Aufzug stürzte mit dem Monteur bis ins Kellergeschoss ab.

Bei der Unfalluntersuchung durch das LAGuS und die Kriminalpolizei wurde festgestellt, dass die Monteure gleich gegen mehrere Vorgaben der Montageanweisung verstoßen hatten.

Laut Montageanweisung war es nicht vorgesehen die Installation des Aufzugsantriebes in der 6. Etage durchzuführen. Es war vielmehr festgelegt, dass die Fahrkabine für diese Arbeiten im Schachtkeller auf den Kabinenpuffern steht.

Des Weiteren sieht die Montageanweisung für die Montage des Aufzugsantriebes im Schachtkopf die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz vor, die von den Monteuren jedoch nicht verwendet wurde.

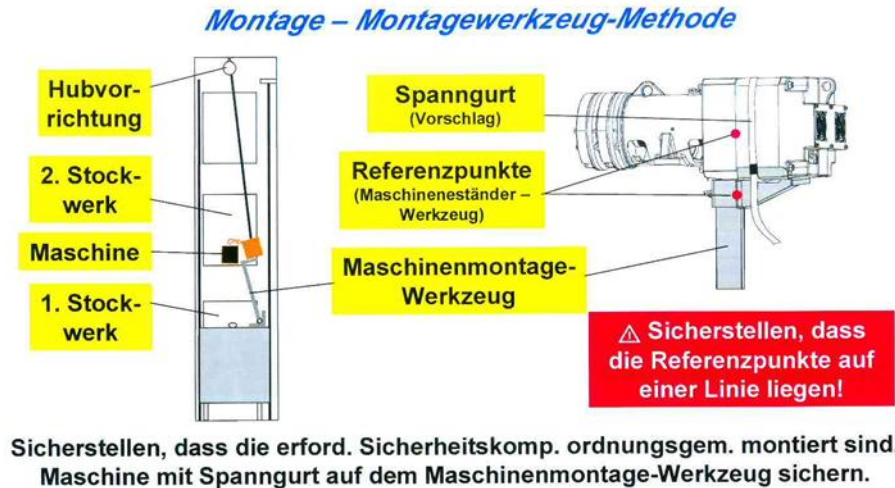


Abbildung 16: Auszug aus der Montageanweisung des Herstellers

Wird die Aufzugskabine wie im hier betrachteten Fall als Arbeitsbühne benutzt, sind laut Montageanweisung zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz erforderlich, um unbeabsichtigte Bewegungen von Fahrkorb/Fahrkabine und Gegengewicht zu verhindern. Geeignete Schutzmaßnahmen wären z.B. das Anschlagen mit Anschlagmitteln an vorgegebenen Anschlagpunkten oder das Absetzen auf Stützriegeln (Aufzählung unvollständig) gewesen. Die alleinige Nutzung der Fangvorrichtung ist keine ausreichende Schutzmaßnahme. Für den Verlauf und die Folgen des Unfalls war dies von besonderer Bedeutung, denn bei der Ermittlung der Unfallursachen stellte sich heraus, dass der Antriebsträger mit der Fangvorrichtung falsch montiert wurde.

Die Fangvorrichtung befindet sich am Antriebsträger, auf dem der Aufbau der Fahrkabine erfolgt. Die Fangvorrichtung ist werksseitig am Antriebsträger vormontiert und wird so auf die Baustelle geliefert. Um die Bremsschuhe der Fangvorrichtung beim Transport in der richtigen Position zu halten, wird beim Hersteller Pappe zwischen Bremsschuh und Bremsplatte geklemmt und diese mit Klebestreifen fixiert. Die Pappen sollen vor dem Einführen des Antriebsträgers in die Führungsschiene also erst unmittelbar vor dem Einbau des Antriebsträgers entfernt werden. Wann im hier betrachteten Fall die Pappen entfernt wurden, konnte nicht ermittelt werden. Fest steht jedoch, dass dies vor dem Einbau des Antriebsträgers geschehen ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass die Monteure die Pappen entfernten und den Antriebsträger danach, beim Transport zum Einbauort oder beim Anschlagen des Antriebsträgers zum Einführen in die Führungsschienen noch einmal mindestens um 180 Grad drehten. Dabei verrutschten vermutlich beide Bremsschuhe. Die Rekonstruktion des Unfalls bestätigte diese Annahme.

Nachdem die ersten 5 m des Führungsschienensystems montiert waren, führte der Verunfallte den Antriebsträger selbst in die Führungsschienen ein. Der Antriebsträger wurde dafür an einem elektrischen Seilzug angeschlagen und von oben in das

Schienensystem eingeführt. Warum der verunfallte Monteur dabei übersah, dass sich die Führungsschiene nicht wie vorgesehen zwischen den Bremsschuhen und den Bremsplatten befand, konnte nicht geklärt werden. Der falsche Sitz der Bremsschuhe ist jedoch ein so offensichtlicher Mangel, den der Monteur hätte erkennen müssen. Spätestens bei der laut Montageanweisung vorgeschriebenen Überprüfung der Fangvorrichtung.

Da der Verunfallte den Antriebsträger selbst einbaute, war er auch selbst für die Überprüfung des richtigen Sitzes und die ggf. erforderliche Feineinstellung (Justierung) der Fangvorrichtung verantwortlich. Der Verunfallte hat aber auch hier gegen die entsprechenden Vorgaben der Montageanweisung verstoßen.

Nach Aussage des nicht verunfallten Monteurs entsprach die Montage des Aufzuges der üblichen Vorgehensweise. Aufgrund dieser Äußerung stellte sich daher die Frage, wann der Arbeitgeber die Durchführung der Montagearbeiten in Bezug auf die Einhaltung der Montageanleitung zuletzt überprüft hat, inwieweit er hier also letztlich seiner Kontrollpflicht nachgekommen ist.

Einen Vorarbeiter oder leitenden Monteur gab es in diesem Montageteam nach derzeitigen Erkenntnisstand nicht. Ob der Verunfallte, der nach dem Unfall zunächst nicht befragt werden konnte, leitender Monteur war, wird derzeit noch ermittelt.

Aufgrund der festgestellten Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen wurden die Montagearbeiten, wie sie bei der Unfalluntersuchung festgestellt wurden, mittels einer Verfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung untersagt.

Weiterhin wurden aufgrund der Möglichkeit, dass ggf. Fangvorrichtungen weiterer Aufzugsanlagen falsch montiert wurden, die anderen Bundesländer und der Erfahrungskreis der zugelassenen Überwachungsstellen (EK ZÜS) durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern über den Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Damit zukünftig eine falsche Montage der Bremsschuhe technisch ausgeschlossen werden kann, beabsichtigt das LAGuS nach Abschluss der Ermittlungen dem Aufzugshersteller eine Empfehlung zur Änderung der Fangvorrichtung zu geben. Gleichzeitig wird der Hersteller aufgefordert, seine Montageanweisung und den Abnahmeinspektionsbericht zu überarbeiten, da darin u.a. eindeutige Regelungen fehlen.

Die bei der Unfalluntersuchung festgestellten Sachverhalte zeigen, dass die Präsenz der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben äußerst wichtig ist. Die durchgesetzten technischen und organisatorischen Veränderungen tragen zu einer Erhöhung der Anlagensicherheit bei.

3.5 GEFAHRSTOFFE

3.5.1 *Chemiefabrik Biogasanlage*

Kathrin Donner, LAGuS, Dezernat 503

Erneuerbare Energiequellen stellen die wichtigsten Bestandteile einer nachhaltigen Energiepolitik und der Energiewende vom Übergang von einer fossil-nuklearen hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung dar.

Besonders in einem landwirtschaftlich geprägten Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern wird Strom und Wärme immer häufiger aus Bioenergie gewonnen. Der Vorteil: Biogas ist im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energieträgern wie Wind oder Sonne kontinuierlich verfügbar und es lässt sich problemlos speichern.



Abbildung 17: Luftbild einer Biogasanlage
Quelle Abbildungen 17 und 18: Gernot Donner



Abbildung 18: Fermenter mit Gasspeicher

Bei Revisionen zum Arbeitsschutz in entsprechenden Anlagen kann man oftmals den Eindruck gewinnen, dass Betreibern und Beschäftigten das Gefahrenpotenzial der Biogasanlagen und die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Gefahrstoffes Biogas sowie die davon ausgehenden Gefährdungen noch immer nicht ausreichend bewusst sind. Es scheint eher, dass das Präfix „Bio“ nicht mit der biotischen Bildungsweise des Gases in Zusammenhang gebracht wird, sondern eher mit Begriffen wie unbedenklich, ökologisch.

In unserem Aufsichtsbereich gab es auch im Berichtsjahr 2015 Arbeitsunfälle und Schadensereignisse in Biogasanlagen, die im Wesentlichen auf die gefährlichen Stoffeigenschaften des Biogases und auf unzureichende Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zurückzuführen sind.

3.5.2 *Gefährliche Schwefelwasserstoffvergiftung*

In Vorbereitung einer notwendigen Reparatur im Keller des Anmischraumes sollte der Beschäftigte einer landwirtschaftlichen Biogasanlage Reste eines Mais-Gülle-Gemisches aus der Austragsförderschnecke des Anmischsilos entfernen.

Nach kurzer Zeit stellte der Beschäftigte die Arbeiten ein und klagte über Symptome, wie Übelkeit, Kopfschmerz und Atemnot, sodass der Notarzt benachrichtigt werden musste, der den Arbeitnehmer zur weiteren Behandlung ins Krankenhaus einwies.

Was war passiert?

Auf Grund eines Defektes der Silo-Austragsförderschnecke kam es zu einer längeren Verweilzeit des Mais-Gülle-Gemisches im Anmischsilo und die biotische Stoffumsetzung hatte bereits begonnen.

Den größten, die Gefährlichkeit bestimmenden Einfluss bei den Abbauprodukten haben die gasförmigen Stoffe Ammoniak NH_3 (giftig, ätzend, umweltgefährlich), Kohlendioxid CO_2 (erstickend), Methan CH_4 (hochentzündlich) und Schwefelwasserstoff H_2S (hochentzündlich, sehr giftig, umweltgefährlich).

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurden zahlreiche Mängel in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Biogasanlage festgestellt, wie z.B.:

- keine Verwendung eines mobilen Gaswarngerätes,
- wiederholt eingeschränkte Systemkontrolle der stationären Gassensoren,
- keine Sicht- und Funktionskontrollen an den Gaswarneinrichtungen,
- keine mechanische Belüftung des Arbeitsplatzes im Keller des Anmischraumes,
- zum Zeitpunkt des Unfalles war kein fachkundiger Verantwortlicher erreichbar,
- kein Nachweis der Einweisung und Unterweisung der Beschäftigten,
- ungeeignete Lagerung von Zusatz- und Hilfsstoffen,
- der Inhalt des vorgelegten Explosionsschutzdokumentes war dem Betreiber weitestgehend unbekannt,
- grundlegende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten u.a. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt worden sind, wurden durch den Arbeitgeber nicht veranlasst.

Auch die im Rahmen des Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage geforderte wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG ergab, dass die Anlage nicht dem Stand der Technik entspricht und erhebliche Mängel aufweist.

Grundlage für die durch das LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit erlassene Ordnungsverfügung war neben der Gefahrstoffverordnung auch die neue Technische Regel für Gefahrstoffe 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ (TRGS 529), Ausgabe Februar 2015, die den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas ganz aktuell beschreibt.

Mit dieser neuen TRGS wurde eine für alle Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die eine Biogasanlage betreiben und Tätigkeiten zur Herstellung von Biogas durchführen, geltende Regel gemäß § 20 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung in Kraft gesetzt.

Im Rahmen der Überwachung und Beratung der Betreiber von Biogasanlagen gilt es nunmehr, die Einhaltung des in dieser Technischen Regel wiedergegebenen Standes der Technik möglichst flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern durchzusetzen.

Hierzu aufgerufen sind gemäß Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation neben der staatlichen Arbeitsschutzbehörde auch die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger, da bei jeder Betriebsbesichtigung überprüft werden soll, ob die Gefährdungsbeurteilung der betrieblichen Situation entsprechend angemessen durchgeführt und dokumentiert wurde.

3.5.3 Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube

Michael Bursian, LAGuS, Dezernat 502

Was lange währt ... eine 23-monatige Abbruchmaßnahme im Fokus des LAGuS

Eine seit vielen Jahren leer stehende Industriebrache sollte zu Beginn des Jahres 2015 abgebrochen werden. Der Industriekomplex, der aus insgesamt 21 Gebäuden bestand, war dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern nicht unbekannt. Schon ein Jahr zuvor mussten wiederholt die Arbeiten auf dem Gelände gestoppt werden, da schwere Verstöße gegen das Gefahrstoff- und Arbeitsstättenrecht festgestellt worden waren.

Unter anderem hatten die Beschäftigten der angetroffenen Firmen Umgang mit Baumaterialien, bei denen der Verdacht auf Asbest bestand, ohne sich selbst oder Dritte durch technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen zu schützen. Das Gefahrstoffkataster, welches aufgrund einer Ordnungsverfügung des LAGuS erstellt wurde, bestätigte den Verdacht. Es wurde Asbest in nicht unerheblichen Mengen sowohl in den Gebäuden als auch auf den Freiflächen zwischen den Gebäuden festgestellt. Neben schwachgebundenem Asbest in Leichtbauplatten und Dachpappen wurden auch festgebundener Asbest, künstliche Mineralfasern (KMF) und Baustoffe mit einem hohen Gehalt an polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) gefunden, die ebenfalls als krebserzeugend gelten. Insgesamt umfasste das Gefahrstoffkataster etwa 170 Fundstellen, die vorrangig unter Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519, TRGS 521 und TRGS 524 zu entfernen waren.



Abbildungen 19 und 20: unsachgemäß abgebrochene krebserzeugende Gefahrstoffe
Quelle: Abbildungen 19 und 20: LAGuS

Für das Entfernen des schwachgebundenen Asbestes war gemäß § 8 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung zwingend eine behördlich zugelassene Fachfirma vorgeschrieben. Eine solche Fachfirma wurde jedoch seitens des Bauherrn nicht beauftragt. Stattdessen waren Firmen auf der Baustelle tätig, die ungeachtet der strengen Regelungen des Gefahrstoffrechts ihre Beschäftigten ungeschützt in asbestkontaminierten Bereichen arbeiten ließen.

Im Jahr 2014 musste eine vorläufige Einstellung der Arbeiten verfügt werden, der Baustopp dauerte bis zum Jahresbeginn 2015 an.

Da auf der Abbruchbaustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig waren und dabei besonders gefährliche Arbeiten ausführten, war gemäß Gefahrstoffverordnung und Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) notwendig. Die Bestellung eines solchen Koordinators wurde vom LAGuS gegenüber dem Bauherrn angeordnet und durchgesetzt.

Im Januar 2015 begann ein zugelassener Fachbetrieb mit der Dekontamination der Außenflächen. Dies war Voraussetzung, um einen gefahrstofffreien Zugang zu den Gebäuden zu ermöglichen und die Gefahrstoffe in den Gebäuden sicher und regelkonform zu entfernen. Als letztes sollten die von Gefahrstoffen befreiten Gebäudehüllen abgebrochen werden. Bis dahin war es jedoch noch ein langer Weg. Parallel zu den Vorbereitungen für die Dekontamination der Außenflächen ließ der Bauherr auf Anordnung des LAGuS das Gefahrstoffkataster durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aktualisieren. Grund dafür war der Verdacht, dass ein Teil der krebserzeugenden Gefahrstoffe von der Baustelle fortgeschafft wurden, ohne den vorgeschriebenen Entsorgungsweg zu nehmen. Der Sachverständige stellte fest, dass ca. 3 bis 4 Containerladungen asbesthaltige Abfälle und asbestdurchsetzter Bauschutt von der Baustelle verschwunden waren. Aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 Chemikaliengesetz, § 26 Nr. 2 Arbeitsschutzgesetz und §§ 319 und 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet.

Aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen hat das LAGuS seine Kontrollichte weit über das übliche Maß hinaus erhöht. Und trotzdem mussten die Aufsichtsbeamten des LAGuS im April 2015 erneut Abweichungen zwischen dem Gefahrstoffkataster und dem realen Zustand auf der Baustelle feststellen. Wieder waren mehrere Kubikmeter schwachgebundener Asbest ohne die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen und unter Missachtung des ordentlichen Entsorgungsweges von der Baustelle entfernt worden. Die Arbeit des vom Bauherrn beauftragten SiGeKo und letztlich auch aller beteiligten Behörden (StALU MM, Zoll, BG Bau) wurde dadurch erschwert, dass ständig neue Akteure auf der Baustelle anzutreffen waren. So wurden allein durch das LAGuS beim Entfernen der Gefahrstoffe und dem anschließenden Gebäudeabbruch neun unterschiedliche Unternehmen angetroffen; dazu kamen noch mehrere selbstständige Einzelunternehmer.

Erst ab Mitte des Jahres 2015 konnte das LAGuS seine Kontrollichte wieder auf gelegentliche aber dennoch regelmäßige Kontrollen der ausführenden Unternehmen beschränken. Ab diesem Zeitpunkt waren nur noch Firmen auf der Baustelle tätig, die dem LAGuS in den vergangenen Jahren als ordnungsgemäß arbeitende Fachfirmen bekannt waren. Das Entfernen und Entsorgen der letzten Gefahrstoffe wurde Ende

September 2015 abgeschlossen. Im Dezember 2015 wurde das letzte Gebäude abgebrochen und der entstandene Betonbruch abgefahren.

Die Bilanz der arbeitsschutz- und gefahrstoffrechtlichen Begleitung der Abbruchmaßnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Gegen sechs Verantwortliche wurden Strafanzeigen wegen Verstößen gegen das Chemikaliengesetz, Arbeitsschutzgesetz und Strafgesetzbuch gestellt, wobei gegen einen Verantwortlichen sogar eine zweite Strafanzeige wegen wiederholter Verstöße gestellt werden musste. Es wurden fünf Ordnungsverfügungen jeweils zur sofortigen Vollziehung ausgesprochen und es musste ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Insgesamt wurden etwa 240 Personalstunden für Vor-Ort-Kontrollen, die Bearbeitung von Verfügungen, Widersprüchen, Zwangsgeldern und Strafanzeigen sowie für die Zuarbeit für die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft eingesetzt.

3.6 EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE

Frank Lüdtkke, LAGuS, Dezernat 503

Brückensprengung in Schwerin

In Schwerin wurde unter großem öffentlichen Interesse eine Spannbetonbrücke (SLW 60/30) gesprengt. Notwendig war dies u.a. geworden, da es teilweise starke Durchfeuchtungen gab und sich großflächige Netzzrisse in der Brücke gebildet hatten. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener Abbruchvarianten hat man sich aufgrund des kurzen Zeitfensters von 3 Tagen für eine Vollsperrung der darunter liegenden Straße und den nach Schätzungen geringsten Kosten für eine Sprengung entschieden.

Die Sprengung wurde durch das Freimachen des Baufeldes und einen Teilrückbau, wie das Entfernen des Fahrbahnbelages, der Gehwegplatten und der Abdichtung sowie durch die Bohrungen an den Brückenpfeilern unterstützt. Auf Grund der Forderung seitens des LAGuS, Abt. Arbeitsschutz, zur Absturzsicherung wurden die Geländer auf der Brücke bis kurz vor der Sprengung belassen. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Baustellenverordnung konnte bei einer Kontrolle vor Ort festgestellt werden.

Um die Gefahren für Menschen und umliegende Gebäude so klein wie möglich zu halten, waren viele Behörden und die beteiligten Firmen bereits Wochen vorher mit der Umsetzung dieses Projektes intensiv beschäftigt. Die Sicherheitsmaßnahmen (wie die Festlegung der Gefahrenbereiche) sowie Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, vor Staub und Trümmerflug, vor Lärm und zur Absturzsicherung mussten festgelegt und aufeinander abgestimmt werden. Auf die meisten Fragen der Behörden konnte das Unternehmen aufgrund einer ausgearbeiteten und auf die örtlichen Gegebenheiten angepassten Gefährdungsbeurteilung reagieren. Hier zeigte sich wie wichtig das zentrale Instrument des Arbeitsschutzes in Deutschland sein kann, um Verzögerungen zu vermeiden und Kosten nicht ausufern zu lassen. Am Ende wurden Verantwortlichkeiten abgesteckt, um Überschneidungen oder Doppelarbeiten vorzubeugen.

Die Anzeige der Sprengung erfolgte fristgerecht, u.a. unter Angabe der verantwortlichen Person nach § 19 Abs. 1 SprengG sowie der Sprengberechtigten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen wurden anhand der vorliegenden Sprengmittel erstellt und lagen vor Ort zur Einsicht bereit. Da gelatinöse Sprengstoffe verwendet werden sollten, wurden auch die entsprechenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen angeboten.

In der ersten Bauphase wurden nach Entfernen des Fahrbahnbelages die Bohrlöcher für den Überbau hergestellt. Die Brückenplatte wurde mit einer flächendeckenden Lockerungssprengung zerstört. Die beiden seitlichen Bereiche wurden auf Grund der Hohlräume mittels Wassersprengungen abgerissen. Die beiden Brückenpfeiler wurden vollständig durch Auswurfsprengungen zerstört, sodass die Brückenplattentrümmer senkrecht nach unten stürzten. Diese umfangreichen Sprengungen minimierten den Aufwand für die Nachzerkleinerung der Brückentrümmer vor der Beräumung und dem Abtransport. Eine Stunde vor Beginn der Sprengung mussten alle Gebäude in einem Umkreis von 200 Metern geräumt werden. Um dieses große Gelände abzusichern, wurden Sicherheitskräfte im Auftrag und unter Weisung des Sprengbeauftragten eingesetzt. Zusätzlich zu den beteiligten Polizeibeamten/-innen stellte die Stadt Schwerin Mitarbeiter des Ordnungsamtes zur Verfügung. An einer Tankstelle, in unmittelbarer Nähe, mussten aus Sicherheitsgründen alle Versorgungsleitungen für die Dauer der Sprengungen gekappt werden. Dort befand sich auch die Leitzentrale, welche mit jeweils einem Vertreter von Feuerwehr, Polizei, dem Ordnungsamt der Stadt Schwerin, der beauftragten Sprengfirma und dem LAGuS besetzt war.



Abbildung 21: kontrollierte Sprengung der Brücke, Quelle: LAGuS

Rund 300 Kilogramm Sprengstoff brachten die Brücke zum Einsturz. Sie fiel auf das vorbereitete Kiesbett. Zahlreiche Bagger und Kipper begannen sofort nach der Freigabe durch den Sprengverantwortlichen die Trümmer und mehr als 6.500 Tonnen Kies von der Straße zu räumen, damit der Verkehr planmäßig wieder über die Ludwigsluster Chaussee rollen konnte.



Abbildung 22: Der Sprengverantwortliche und Baufahrzeuge, Quelle: LAGuS

Durch die engagierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Firmen und Behörden wurde auch dieses Ziel erreicht. Von der Oberbürgermeisterin Schwerins wurde die Maßnahme als geglückte „Katastrophenschutzübung unter realen Bedingungen“ bezeichnet.

3.7 BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

Grit Gritzka, LAGuS, Dezernat 501

Aufgabe des Fachbereiches ist es, die Unternehmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) beratend zu unterstützen sowie zu überwachen, um die Beschäftigten vor schädlichen Einwirkungen durch Biostoffe zu schützen. Hierbei werden die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Biostoffverordnung (BioStoffV) überwacht, die Arbeitgeber für den Schutz der Arbeitnehmer sensibilisiert und bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Betrieb unterstützt. Schutzziel der BioStoffV ist die Vermeidung von Infektionen der Beschäftigten bei ihrer Arbeit, aber auch der Schutz vor sensibilisierenden, toxischen oder anderen die Gesundheit schädigenden Wirkungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen. Diese finden sich bei Tätigkeiten in den unterschiedlichsten Branchen z.B. in Laboratorien, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Biotechnologie, in der Abfall- und Entsorgungswirtschaft sowie im Gesundheitswesen.

Tätigkeiten mit hochpathogenen Krankheitserregern in Laboren, Versuchstierhaltungen, Biotechnologie oder Sonderisolierstationen erfordern eine behördliche Erlaubnis. Bestimmte Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 oder höherer Risikogruppen bedürfen einer Anzeige durch den Arbeitgeber beim LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit. Hinsichtlich der Risikoeinstufung und Gefährdungsbeurteilung unterscheidet der Gesetzgeber, ob gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen durchgeführt werden. Eine gezielte Tätigkeit ist z.B. das geplante Anzüchten eines bekannten Bakteriums. Überwiegend werden jedoch nicht gezielte Tätigkei-

ten ausgeführt, bei denen die biologischen Arbeitsstoffe als Begleitstoffe oder Verunreinigungen auftreten und nicht das Ziel der Arbeiten sind. Beispiele hierzu sind Abfallsortieranlagen, Archive oder auch Arbeiten in der Forstwirtschaft. Die Organismen werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in die Risikogruppen 1 - 4 eingestuft, wobei Risikogruppe 1 die geringste Gefährdung bedeutet. Dem Arbeitgeber kommt die Aufgabe zu, die Stoffe zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Übertragungswege und Aufnahme-pfade die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und für die Mitarbeiter geeignete Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer oder persönlicher Art festzulegen. Insbesondere hier setzt die Überwachung zur Einhaltung der Vorgaben der BioStoffV durch das LAGuS an.

Im Jahr 2015 wurden 237 Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Dabei wurden 57 Beanstandungen festgestellt, auf welche mit Revisionsschreiben reagiert und Verbesserungen gefordert wurden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit/Vorträge/Vorlesungen sind 8 Aktivitäten zu verzeichnen. Hierzu zählte neben dem Halten von Fachvorträgen auch die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer neuen Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe. Weiterhin wurden, vorwiegend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, 34 Stellungnahmen erarbeitet.

3.8 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

In Mecklenburg-Vorpommern werden Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in 9 staatlichen und 19 privaten Forschungseinrichtungen sowie an den Universitäten Rostock und Greifswald durchgeführt, wobei die Universitäten sowie das Friedrich-Loeffler-Institut Anlagen in mehreren Sicherheitsstufen betreiben. Im Berichtsjahr 2015 waren im Aufsichtsgebiet des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 84 Anlagen der Sicherheitsstufe 1 mit 102 S1-Arbeiten zu verzeichnen. In der Regel werden S1-Arbeiten nur zusammen mit der Anmeldung einer S1-Anlage gemeldet, weitere S1-Arbeiten müssen nicht angemeldet werden. Weiterhin wurden 48 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 3 Anlagen der Sicherheitsstufe 3 überwacht. Bei der Genehmigungsbehörde sind 112 S2-Arbeiten sowie 4 S3-Arbeiten registriert.

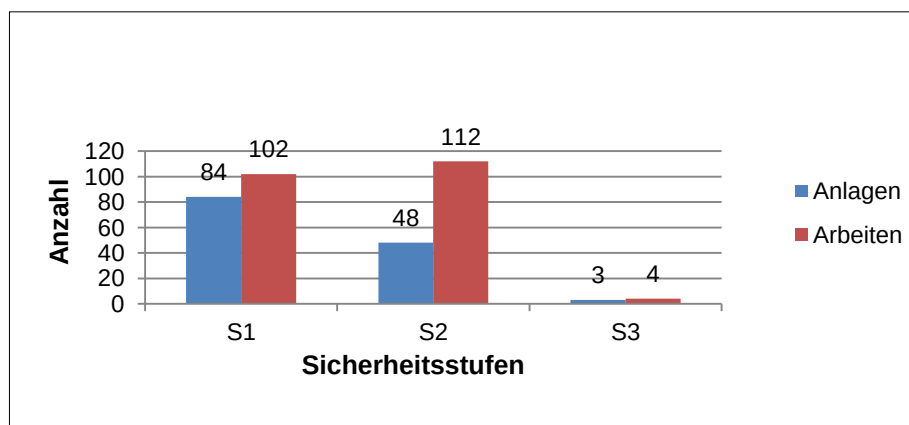


Abbildung 23: gentechnische Anlagen und Arbeiten in M-V, Quelle: LAGuS

3.9 STRAHLENSCHUTZ

3.9.1 Betriebsgenehmigung für Wendelstein 7-X

Dr. Michael Sieg, LAGuS, Dezernat 500

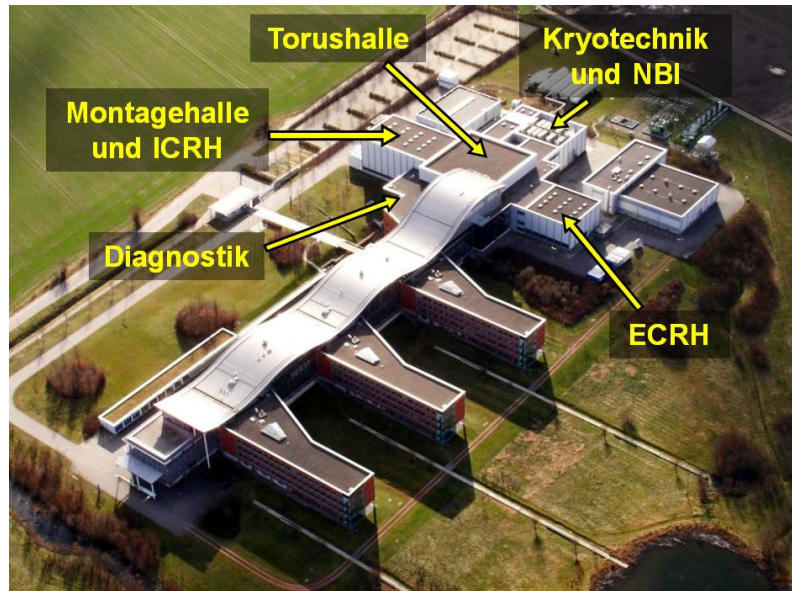


Abbildung 24: Max-Planck-Institut für Plasmaphysik Greifswald (IPP)
Quelle: IPP/Vortrag von Prof. Klinger vom 07.01.2016

Mit der Zündung des ersten Heliumplasmas im Forschungsreaktor „Wendelstein 7-X“ am 10. Dezember 2015 in Greifswald wurde ein Meilenstein der physikalischen Grundlagenforschung erreicht. 19 Monate zuvor hatte das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) den Antrag auf Betriebsgenehmigung gestellt. Nachdem durch das LAGuS als atomrechtliche Aufsichtsbehörde sichergestellt war, dass die Auflagen der Errichtungsgenehmigung aus dem Jahre 1997 erfüllt wurden, prüfte das LAGuS unter Einbeziehung einer unabhängigen Sachverständigenorganisation (TÜV Rheinland) detailliert die Vollständigkeit und Gesetzeskonformität der mehr als 1.200-seitigen Unterlagen zum Antrag auf Betriebsgenehmigung. Umfangreiche technische Funktions- und Abnahmeprüfungen ergaben, dass keine sicherheits- und strahlenschutztechnischen Bedenken gegen den Betrieb des Fusionsreaktors vorliegen. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge zum Schutz von Mensch und Umwelt, Leben, Gesundheit und Sachgütern nach § 14 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung ist für den Betrieb der Forschungsanlage „Wendelstein 7-X“ getroffen. Somit konnte am 9. Dezember 2015 die Betriebsgenehmigung erteilt und der geschäftsführenden Direktorin Frau Prof. Dr. Sibylle Günter persönlich im LAGuS vom Ersten Direktor des LAGuS Herrn Dr. Heiko Will überreicht werden.

Bereits einen Tag später wurde, unter großem internationalen Interesse, mit Helium erfolgreich das erste Plasma gezündet. Eine Öffentlichkeitsveranstaltung ermöglichte es interessierten Bürgern am 7. Januar 2016, sich in Vorträgen des Betreibers IPP, des LAGuS und des Sachverständigen sowie in einer Fragestunde und bei Führungen durch die Anlage umfassend zu informieren. Durch ihre Experimente erhoffen sich die Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts Greifswald und ihre Kooperationspartner aus aller Welt wichtige Erkenntnisse für die Konstruktion von Fusionskraftwerken. Der Menschheitstraum, ausreichend saubere, umweltfreundliche Energie zur Verfügung zu haben, ist dadurch vielleicht etwas näher gerückt.

Das LAGuS hat mit der umfassenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt sowie der Erteilung der Betriebsgenehmigung einen Beitrag dafür geleistet.

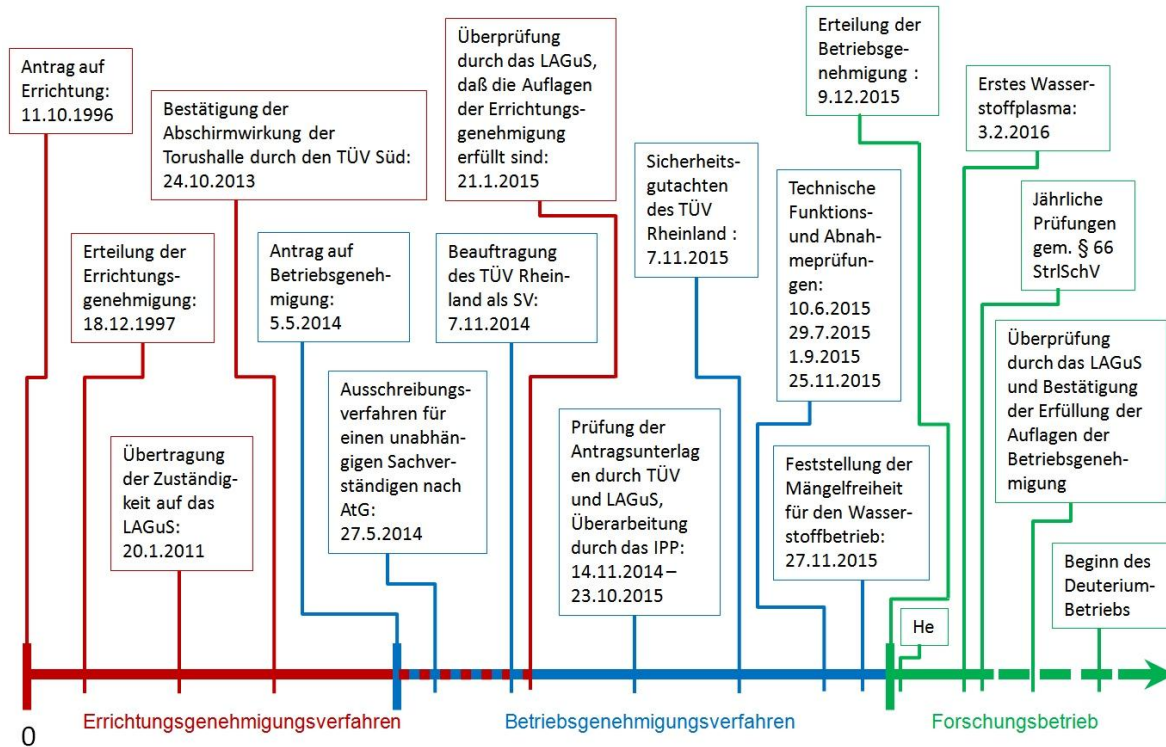


Abbildung 25: Historie des Genehmigungsverfahrens, Quelle: LAGuS

3.9.2 Inbetriebnahme eines hochpräzisen Bestrahlungsgerätes

Norbert Krauel, LAGuS, Dezernat 502

Durch die Installation eines Hochpräzisions-Linearbeschleunigers vom Typ „Vero“ der Firma Brainlab im Jahre 2015 wurde das Angebot einer Strahlentherapieklिनik wesentlich erweitert. Die Bestrahlungsanlage stellt dabei die neueste Weiterentwicklung auf dem Gebiet der robotergestützten Strahlentherapie dar. Somit ist eine Nachverfolgung der genauen Position eines Tumors während der Bestrahlung in Echtzeit möglich, auch wenn sich dieser durch die Atmung des Patienten räumlich bewegt (bspw. bei Lungentumor). Dies führt zu einer wesentlichen Reduzierung der Nebenwirkungen durch geringere Dosisbelastung des den Tumor umgebenden gesunden Gewebes.

Bereits frühzeitig während der Projektphase wurde die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS in die Planungen einbezogen. Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen war insbesondere die geometrische Variabilität der Anlage von Bedeutung, da die Nutzstrahlung in alle Raumrichtungen emittiert werden kann. Im Ergebnis einer Sachverständigenprüfung konnte die konservative Auslegung der baulichen Abschirmung des Bestrahlungsbunkers entsprechend nachgewiesen werden, so dass für diese hochmoderne Bestrahlungsanlage die Betriebsgenehmigung erteilt wurde.

3.9.3 Strahlenschutz-Statistik

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Die Situation bezüglich der gültigen beziehungsweise im Berichtsjahr neu erteilten Genehmigungen stellt sich wie folgt dar:

	§ 7	§ 16	§ 11	§ 15	insgesamt
Nachträge 2015	27	3	1	3	34
Neugenehmigungen 2015	12	1	4	8	25
erloschene Genehmigungen 2015	15	1	4	17	37
am 31.12.14 gültige Genehmigungen	165	3	11	75	254
am 31.12.15 gültige Genehmigungen	162	3	12	66	243

Tabelle 3: erteilte Genehmigungen nach StrlSchV im Jahr 2014

Anwender (nur § 7 Genehmigungsinhaber)	Summe	davon 2015 erteilt	umschlossene radioaktive Stoffe	
			Summe	davon 2015
Gesamtzahl der Inhaber von Genehmigungen	162	12	134	10
gewerbliche Wirtschaft:	84	2	65	3
davon: zerstörungsfreie Werkstoffprüfung	0	0	4	0
sonstige Verwender (zum Beispiel Behörden)	12	1	7	1
Medizin und Forschung:	66	9	58	6
Medizin	29	6	24	4
Biologie	6	0	3	0
Chemie	1	1	1	0
Land- und Forstwirtschaft	3	0	2	0
Geologie und Mineralogie	4	1	4	1
Ausbildung	19	1	20	1
Physik	4	0	4	0

Tabelle 4: Genehmigungsinhaber nach Branchen im Jahr 2015

Röntgenverordnung (RöV)

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren wurden im nachfolgend aufgeführten Umfang bearbeitet:

lfd. Nr.	Geräte und Anlagen	Gerätebestand insgesamt	davon 2015
1.	Humanmedizin	721	77
1.1	genehmigte Anlagen Therapie	4	0
1.2	genehmigte Anlagen Diagnostik	30	4
	davon Teleradiologie	19	4
1.3	angezeigte Anlagen Diagnostik	687	73
2.	Zahnmedizin	1.952	160
2.1	genehmigte Anlagen	6	0
2.2	angezeigte Anlagen	1.946	160
3.	Tiermedizin	141	13
3.1	genehmigte Anlagen	39	5
3.2	angezeigte Anlagen	102	8
4.	Technik	203	45
4.1	genehmigte Anlagen	123	26
	davon Grobstrukturanalyse in der technischen Radiografie	57	7
4.2	angezeigte Anlagen	80	19
	davon Hoch- u. Vollschutzgeräte, Schulröntgeneinrichtungen	33	5
5.	Störstrahler	20	1
6.	genehmigte Anlagen insgesamt	222	36
7.	angezeigte Anlagen insgesamt	2.815	260

Tabelle 5: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach RöV im Jahr 2015

4. TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

4.1 MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN

zusammengefasst von Klaus Hennings, LAGuS, Dezernat 501

Überall kommen technische Produkte zum Einsatz, sei es der Kopierer im Büro, die Kaffeemaschine im privaten Haushalt, die Maschine in der Produktionshalle oder der Rasenmäher im Garten.

Wer in Deutschland bzw. in der EU Haushalts- und Sportgeräte, Spielzeug, Textilien, Möbel, Elektrogeräte und -artikel, Schutzausrüstungen oder auch Maschinen kauft, soll davon ausgehen können, dass diese Produkte bei bestimmungsgemäßem Einsatz als auch bei vorhersehbarer (Fehl-)Anwendung nicht die Sicherheit und die Gesundheit gefährden. Die Praxis zeigt leider, dass nicht alle auf dem Markt bereitgestellten Produkte die an sie gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards erfüllen.

Entsprechend umfangreich ist daher das Aufgabenspektrum für die Mitarbeiter der Marktüberwachung. Sie kontrollieren, ob technische Produkte Sicherheitsmängel aufweisen, die für den Anwender eine Gefahr sein könnten. Die gesetzliche Grundlage zur Bewertung der Produkte bildet u.a. das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit seinen nachgeordneten Verordnungen. Diese gelten für Hersteller und Händler.

Geht von einem Verbraucherprodukt ein hohes Risiko aus, d.h. könnte dessen Verwendung zu Unfällen oder gesundheitlichen Schäden führen, erfolgt eine RAPEX-Sofortmeldung (Rapid Exchange of Information System). Mit dem elektronischen Benachrichtigungssystem, an das alle europäischen Kontrollbehörden angeschlossen sind, wird sichergestellt, dass Informationen über das mangelhafte Produkt schnell bis zu den Behörden gelangen und das Erzeugnis flächendeckend vom Markt genommen werden kann.

Einfuhr von Sonnenbrillen in den europäische Wirtschaftsraum

Die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS hat im Rahmen der Marktüberwachung sicherzustellen, dass die auf dem Markt bereitgestellten Produkte mit den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes übereinstimmen und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Rechtsgüter nicht gefährden. Zu diesem Zweck berät das LAGuS u.a. auch die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler), deren Produkte den Rechtsverordnungen für den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union entsprechen müssen.

Das nachfolgende Beispiel soll zeigen, welche formalen Anforderungen Wirtschaftsakteure bei der Einfuhr von Sonnenbrillen in den europäischen Wirtschaftsraum beachten müssen.

Durch eine Zolldienststelle wurde das LAGuS als zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber informiert, dass ein in Mecklenburg-Vorpommern ansässiger Händler

eine sehr große Warenmenge (über 35.000 Stück) von Sonnenbrillen für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet hat.



Abbildung 26: Versandpackung mit Sonnenbrillen
Quelle Abbildungen 26 und 27: LAGuS



Abbildung 27: Sonnenbrillen

Die Rechtsgrundlage für das Bereitstellen von Sonnenbrillen auf dem europäischen Markt ist die Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686 EWG. Die Richtlinie beinhaltet die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit, die Sonnenbrillen erfüllen müssen.

Sonnenbrillen sollen das menschliche Auge insbesondere vor schädigender UV-Strahlung und Blendung schützen. Hohe UV-Belastung kann zu einer Trübung der Augenlinse sowie zur Erkrankungen der Netzhaut führen. Des Weiteren kann durch die Blendung der Sonne die Sehschärfe herabgesetzt werden und auf Dauer Augenbrennen und Kopfschmerzen verursachen. Das Tragen einer wirksamen Sonnenbrille ist daher für Verbraucher unerlässlich, die im Freien arbeiten oder ihre Augen wegen einer Augenerkrankung vor Blendung und UV-Strahlung schützen müssen.

Durch den Händler bzw. Einführer muss daher gewährleistet werden, dass:

- die Angabe der Filterkategorie nach DIN EN 1836 für die Brillengläser (CAT 0 – 4) und das CE-Kennzeichen auf dem Rahmen der Brille vorhanden sind,
- die Angaben zu Namen und Kontaktanschrift des Herstellers bzw. des Bevollmächtigten auf der Sonnenbrille oder auf deren Verpackung erkennbar sind,
- mit der Sonnenbrille eine vollständige Betriebsanleitung und die entsprechenden Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache geliefert werden.

Die Angabe der Filterkategorie ist eine wichtige Information für den Verwender. Mit dieser Information kann der Anwendungsbereich der Sonnenbrille bestimmt werden. So sind z.B. Sonnenbrillengläser der Filterkategorie CAT 4 nur bei extremen Bedingungen (Schneeflächen, Gletscher) zu verwenden und nicht für den Straßenverkehr geeignet.

Im konkreten Zolleinfuhrverfahren stellte die zuständige Marktüberwachungsbehörde fest, dass alle o.g. Sicherheitsanforderungen aus der Richtlinie von dem Händler nicht beachtet wurden. Die Sonnenbrillen waren nicht mit dem obligatorischen CE-Kennzeichen versehen. Es fehlten weiterhin die Angaben der Filterkategorie, die Kontaktanschrift des Herstellers bzw. des Bevollmächtigten und die vollständige Betriebsanleitung mit den entsprechenden Sicherheitsinformationen in deutscher

Sprache. Das LAGuS, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit informierte die Zolldienststelle unverzüglich darüber, dass diese Sonnenbrillen nicht verkehrsfähig sind. Es konnte somit sichergestellt werden, dass die Einfuhr dieser großen Warenmenge von Sonnenbrillen in den europäischen Wirtschaftsraum wirksam verhindert werden konnte.

4.2 MEDIZINPRODUKTE

zusammengefasst von Heike Fuchs, LAGuS, Dezernat 504

4.2.1 Die Herstellerüberwachung im Medizinprodukterecht

Seit Mitte 2014 sind die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten für den Verbraucherschutz in der Medizin auch vollumfänglich mit der Überwachung der Hersteller von Medizinprodukten und allen damit verbundenen behördlichen Aufgaben betraut worden.

Aufgabenbereiche der zuständigen Behörde für das Medizinprodukterecht sind insbesondere:

- die anlassunabhängige Überwachung von Unternehmen und Einrichtungen (ca. 6.000 in Mecklenburg-Vorpommern), die
 - Medizinprodukte erstmalig in Verkehr bringen (z.B. Hersteller von Medizinprodukten, Bevollmächtigte von Herstellern außerhalb Europas, Sonderanfertiger, z.B. Optiker),
 - Medizinprodukte weiter in Verkehr bringen (Handel, z.B. Groß-, Einzel-, Versand- und Internethandel, Apotheken, Sanitätshäuser),
 - Medizinprodukte betreiben und anwenden* (z.B. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, Physiotherapeuten, Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationskliniken, Laboratorien),
 - klinische Prüfungen von Medizinprodukten und Leistungsbewertungen von in-vitro-Diagnostika durchführen (z.B. Sponsoren und Prüfstellen),
 - Medizinprodukte selbst herstellen und betreiben (Eigenherstellung in Kliniken),
 - Medizinprodukte, die keimarm oder steril zur Anwendung kommen, aufbereiten⁶,
 - Medizinprodukte ausstellen.
- sowie anlassbezogene Tätigkeiten (z.B. im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigeverfahren, Anträgen auf Ausfuhrbescheinigungen für den Export in Staaten außerhalb der EU, aufgrund von Beschwerden, Vorkommnissen, Meldungen über mangelhafte Produkte im Rahmen der Zusammenarbeit mit deutschen und europäischen Behörden).

Wesentliche Grundkenntnisse wurden in einer umfangreichen Pflichtfortbildung des Landes Schleswig-Holstein (2014 – 2016) nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Medizinproduktegesetz (MPGVwV) vermittelt, an der die LAGuS-Mitarbeiter dank guter kollegialer Beziehungen teilnehmen konnten.

⁶ bisherige Aufgabenschwerpunkte

Die im Januar 2013 in Kraft getretene MPGVwV gibt die Grundsätze der Überwachung vor und regelt die Qualitätssicherung für die zuständigen Behörden.

Im Medizinprodukterecht erhält die Marktüberwachung, die bereits beim Hersteller beginnt, eine immer höhere Priorität. So sollen regelmäßige Kontrollen beim Hersteller oder Einführer in den EWR dafür sorgen, dass weniger mangelhafte Produkte in die Hände von medizinischem Personal und Patienten gelangen.

Neben dem laufenden Überwachungsschwerpunkt, den gynäkologischen Praxen, wurden aufgrund von Mängelmeldungen zwei Hersteller überwacht. Die Auswertung dieser Kontrollen und auch die Erfahrungen aus der Antrags- und Anzeigenbearbeitung zeigen, dass eine regelmäßige Überprüfung auf Einhaltung der EU-Richtlinien auch bei den Herstellern in Mecklenburg-Vorpommern notwendig ist. Insbesondere wurden Mängel bei der Anzeigenerstellung, bei der Klassifizierung der Medizinprodukte, deren Kennzeichnung, der technischen Dokumentation und im Qualitätssicherungssystem festgestellt. Die Fachgruppe strebt an, wie vorgegeben, fortlaufend bei allen ca. 70 Herstellern in Mecklenburg-Vorpommern eine Erstüberwachung durchzuführen und nach einer Risikobewertung die künftigen Überwachungsintervalle festzulegen.

4.2.2 Medizinprodukte-Statistik

Medizinproduktegesetz (MPG), Medizinprodukteverwaltungsvorschrift (MPGVwV)

Betriebe und Einrichtungen, die Medizinprodukte erstmals in Verkehr gebracht haben:

Risiko-kategorie ⁷	Medizinproduktegruppen	Anzahl		
		Inspektio-nen	Über-prüfungen	Probe-nahmen
A	Sonstige Medizinprodukte Klasse II b*	2	0	6
	implantierbare Medizinprodukte			
B	Sonstige Medizinprodukte Klasse III*	1	0	0
	Sonstige Medizinprodukte Klasse II a			
C	Sonstige Medizinprodukte Klasse I	5	10	8
D	Sonstige In-vitro-Diagnostika	0	0	0
	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste B			
E	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste A	0	0	0
	In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung			
	Sonstige Medizinprodukte Klasse I m			
	Sonstige Medizinprodukte Klasse I s			
	Sterile Medizinprodukte gemäß § 10 Absatz 3 MPG			
	Sonstige Medizinprodukte: Sonderanfertigungen			

Tabelle 6: Inverkehrbringer von Medizinprodukten im Jahr 2015, *ohne Implantate

⁷ absteigende Reihenfolge, Risikokategorie A beinhaltet die Medizinprodukte mit dem höchsten Risikopotential

Risiko- kategorie ¹	zu überwachende Betreiber	Anzahl		
		Inspektio- nen	Über- prüfungen	Probe- nahmen
A	Krankenhäuser	14	18	0
A	Ambulante OP-Einrichtungen (vgl. § 115b SGB V)	19	39	18
A	Einrichtungen, die MP ausschließlich für andere aufbereiten	0	0	0
B	spezielle Arztpraxen und Versorgungszentren (z.B. Einrichtungen für Eingriffe oder invasive Diagnostik)	73	173	77
B	Zahnarztpraxen mit chirurgischer Ausrichtung (z.B. Implantologie, Oralchirurgie)	0	0	0
C	Dialyseeinrichtungen (ambulant und teilstationär)	0	0	0
C	übrige Zahnarztpraxen	0	0	0
C	stationäre und ambulante Hospize	0	0	0
C	Palliativdienste	0	0	0
C	Rettungsdienste	0	0	0
D	Pflegeheime	3	6	0
D	Reha- und Vorsorgeeinrichtungen	7	9	0
D	Podologen (bei Anwendung von Medizinprodukten)	2	4	0
E	Medizinische Laboratorien	0	0	0
E	sonstige Arztpraxen und Versorgungszentren	0	0	0
E	Sanitätshäuser	0	0	0
E	Apotheken	0	0	0
E	Heilpraktikerpraxen	0	0	0
E	ambulante Pflegedienste	0	0	0
E	andere Betreiber (Ergotherapeuten, Hebammen etc.)	0	0	0

Tabelle 7: Betreiber von Medizinprodukten nach Risikokategorien im Jahr 2015

5. SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Annette Gebel, LAGuS, Dezernat 500

5.1 ALLGEMEINES

Das Arbeitsschutzgesetz als allgemeine Grundlage des Arbeitsschutzrechts dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es enthält eine Vielzahl Pflichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und umfasst alle Bereiche, die Einfluss auf die Gestaltung der Arbeit haben. Dazu gehören sowohl die technische Ausstattung als auch eine geeignete Arbeitsorganisation, um die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Die Belange des Arbeitszeitrechts – hier sowohl geregelt in den Rechtsvorschriften des staatlichen Arbeitszeitrechts als auch in Bestimmungen des Tarifrechts – sind ein Schwerpunkt des Sozialen Arbeitsschutzes. Daneben sind der Mutterschutz, der Jugendarbeitsschutz, der Heimarbeitsschutz und die Sozialvorschriften im Straßenverkehr weitere „klassische“ Bereiche des Sozialen Arbeitsschutzes. Aber auch Beschäftigte, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, haben ein besonderes Schutzbedürfnis.

Kernaufgabe des Sozialen Arbeitsschutzes ist somit der Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere vor Belastungen und Gesundheitsschädigungen durch eine nicht menschengerechte Organisation der Arbeitsumwelt.

Grundlage für das Soziale Arbeitsschutzrecht in Deutschland bilden die in Europa in Richtlinien und Verordnungen festgeschriebenen Mindestanforderungen, welche in staatlichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien verankert wurden.

5.2 ARBEITSZEITSCHUTZ

zusammengefasst von Karin Jungstand, LAGuS, Dezernat 501

5.2.1 Werktägliche Arbeitszeit

Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Für Unternehmen mit durchgehend kontinuierlichem Schichtbetrieb wurden nach § 15 Abs. 1 Nummer 1 a Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Ausnahmegenehmigungen zur Verlängerung der Arbeitszeiten/Schichtzeiten auf max.12 Stunden erteilt.

Ein Teil der Anträge bezieht sich auf die Wochenenden (Samstag und Sonntag). Diese Anträge wurden häufig von Unternehmen gestellt, die bereits derartige Ausnahmegenehmigungen erhalten hatten und zur Weiterführung bewährter Schichtmodelle eine Verlängerung bzw. Erneuerung dieser Ausnahmegenehmigungen benötigten. Durch ein solches Arbeitszeitregime ist es möglich, zusätzliche arbeitsfreie Wochenenden für die Beschäftigten zu erreichen.

Bei den nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG erteilten Ausnahmegewilligungen handelt es sich um Saison- und Kampagnebetriebe, die für die Zeit der Saison bzw. Kampagne längere Arbeitszeiten benötigen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass es sich eindeutig um einen Saisonbetrieb handelt und dass die während der Saison erbrachte Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeiten zu anderen Zeiten ausgeglichen wird.

Mit der Antragstellung müssen u.a. eine Stellungnahme des Betriebsarztes, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsrates (wenn vorhanden) vorgelegt werden. Weiterhin muss in der Gefährdungsbeurteilung die besondere Beanspruchung durch die verlängerten Arbeitszeiten berücksichtigt sein.

In diesem Zusammenhang wurden Arbeitsinhalte und Tätigkeitsabläufe für die von 12-Stunden-Schichten betroffenen Beschäftigten geprüft, um z.B. körperlich schwere Arbeiten oder gesundheits- und unfallgefährdende Arbeiten möglichst ausschließen zu können.

Die Anzahl aller Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG ist im Vergleich zum Jahr 2014 (10 Genehmigungen) stark angestiegen. Ein Grund dafür ist eine Festlegung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) aus dem Jahr 2015, nach der das Schaustellergewerbe, landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der Hotel- und Gaststättenbranche eine Verlängerung der Arbeitszeit insbesondere für ihre Saisonzeiten beantragen können. Die Arbeitszeitverlängerungen müssen dann zu den auftragsarmen bzw. nicht so arbeitsintensiven Zeiten ausgeglichen werden. Zur Antragstellung wurde ein Formblatt entwickelt und auf der Internetseite des LAGuS eingestellt.

Arbeitszeitgesetz	Anzahl der Anträge	Betroffene Arbeitnehmer
§ 15 Absatz 1 Nr. 1a (kontinuierliche Schichtbetriebe)	15	474
§ 15 Absatz 1 Nr. 1b (Bau- und Montagestellen)	5	292
§ 15 Absatz 1 Nr. 2 (Saison- und Kampagnebetriebe)	33	980

Tabelle 8: Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Verstöße gegen die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit

Neben dem seit einigen Jahren praktizierten Aufsichtskonzept, welches einem risiko-basierten Ansatz folgt, werden auch aufgrund von eingehenden Beschwerden gezielte Revisionen durchgeführt.

Auch im Jahr 2015 wurden bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern festgestellt.

Insbesondere waren es:

- Überschreitungen der maximal 10-stündigen werktäglichen Arbeitszeit (§ 3 ArbZG),
- Verkürzungen der mindestens 11-stündigen Ruhezeit (§ 5 Abs. 1 ArbZG),
- Überschreitungen der durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden und
- unzulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Durch die Aufsichtsbehörden wurden Beratungsgespräche und Auswertungen in den Unternehmen mit den entsprechenden Hinweisen und Forderungen zur zukünftigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geführt. In einigen Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	9
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	0

Tabelle 9: Ahndungsmaßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeitüberprüfungen bei den Rettungsdiensten in Mecklenburg-Vorpommern stellten einen Schwerpunkt in der Revisionstätigkeit im Jahr 2015 dar.

Dazu wurden alle Träger des bodengebundenen öffentlichen Rettungsdienstes kontaktiert und deren Leistungserbringer für den Rettungsdienst ermittelt. Diese wurden angeschrieben und die praktizierten Schichtmodelle erfragt. Bei einer Ausdehnung der Arbeitszeiten über 10 Stunden hinaus (also bei 12- oder 24-stündigen Arbeitsschichten) wurden weitergehende Angaben abgefordert und die Übersendung der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen wie Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen gefordert. Gleichzeitig wurde die Stellungnahme der Betriebsräte bzw. Mitarbeitervertretungen zu den geleisteten Schichtsystemen abgefordert.

Nach Eingang der Unterlagen stellte sich heraus, dass lediglich 2 der 33 Leistungserbringer ohne verlängerte Arbeitszeiten tätig sind.

Bei allen anderen Leistungserbringern liegen Regelungen zur Verlängerung der Arbeitszeit im geleisteten Umfang vor: 9 Träger befinden sich im Geltungsbereich eines Tarifvertrages, 5 Träger haben eine Betriebs-/Beschäftigungsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarungen mit Bezug auf einen Tarifvertrag, bei 17 Trägern gibt es Vereinbarungen mit etwa gleichlautendem Inhalt, jedoch ohne Bezug auf einen Tarifvertrag.

Um die Belastungen der Mitarbeiter durch überlange Arbeitszeiten zu ermitteln, wurden von jedem Ortsdezernat in mindestens 3 Rettungswachen unterschiedlicher Träger weiterführende Kontrollen durchgeführt. Dabei sollte auch ermittelt werden, ob die Voraussetzung des § 7 ArbZG zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit durch Vorliegen von Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst erfüllt sind. Die auf Anforderung übersandten Schichtpläne und Einsatzprotokolle wurden ausgewertet bzw. es fand eine Prüfung dieser Unterlagen vor Ort in der jeweiligen Rettungswache statt. Im

Rahmen dieser umfangreichen und aufwändigen Überprüfungen konnte bestätigt werden, dass in erheblichem Ausmaß Bereitschaftszeit während der Schichtzeit vorliegt. In allen von den verlängerten Arbeitszeiten betroffenen Rettungswachen sprachen sich, wo vorhanden, die Betriebsräte bzw. Mitarbeitervertretungen für die Beibehaltung der praktizierten Arbeitszeitmodelle aus. Auch die im Rahmen der Kontrollen vor Ort zu ihren Arbeitszeiten befragten Beschäftigten bestätigten im Grunde, dass die Arbeitszeitregimes mit den verlängerten Arbeitszeiten in ihrem Interesse sind und so beibehalten werden sollen.

Die in einigen Rettungsdiensten im Einvernehmen mit den Betriebsräten oder den einzelnen Mitarbeitern abgeschlossenen Betriebs-/Einzelvereinbarungen ohne Bezug auf einen Tarifvertrag entsprechen allerdings nicht den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes, d.h. die dort von den Beschäftigten gewünschten und praktizierten Arbeitszeitmodelle mit überlangen Arbeitszeiten haben keine gesetzliche/tarifliche Grundlage.

Durch weiterführende Beratungen und mittels Revisionsschreiben wurde darauf hingewiesen und eine Anpassung der Betriebs-/Beschäftigungsvereinbarungen bzw. Einverständniserklärungen der Beschäftigten durch Bezugnahme auf einen gültigen Tarifvertrag gefordert. Dies ist Voraussetzung um die von den Arbeitnehmern und deren Vertretungen als positiv bewerteten Schichtmodelle weiterführen zu können.

Eine Reduzierung der vorgebrachten psychischen Belastungen ist u.a. auch durch die Gestaltung der Arbeitszeitmodelle auf der Grundlage einer fachgerechten Gefährdungsbeurteilung anzustreben.

5.2.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Annette Gebel, LAGuS, Dezernat 500

Der Trend der Unternehmen unterschiedlichster Branchen, behördliche Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit zu beantragen, ist ungebrochen und weit verbreitet. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 535 Anträge (2014 waren es 542) auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bearbeitet.

Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz – ArbZG)	Anzahl
Anträge nach § 13 Abs. 3 insgesamt:	510
§ 13 Absatz 3, Nr. 1 (Feststellungsbescheid)	33
§ 13 Absatz 3, Nr. 2a (Handelsgewerbe)	11
§ 13 Absatz 3, Nr. 2b (Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens)	414
§ 13 Absatz 3, Nr. 2c (Inventur)	52
Anträge nach § 13 Absätze 4, 5 sowie § 15 Abs. 2 insgesamt	25
§ 13 Absatz 4 (chemische, biologische, technische, physikalische Gründe)	4
§ 13 Absatz 5 (ausländische Konkurrenz)	16
§ 15 Absatz 2 (öffentliches Interesse)	5

Tabelle 10: Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Die Kraft des § 10 ArbZG gestattete Sonn- und Feiertagsarbeit wirft immer wieder Fragen auf. Um hier Sicherheit zu erreichen, werden nach wie vor Anträge auf Feststellungsbescheid nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG von den Unternehmen gestellt.

Bei kurzfristigen Antragstellungen dominierten auch im Jahr 2015 die zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG.

Die Anträge kamen wie in den letzten Jahren vorwiegend aus dem Baugewerbe und dem Groß- und Einzelhandel, zunehmend aber auch aus dem produzierenden Gewerbe.

Im Jahr 2015 sind in Mecklenburg-Vorpommern 4 von insgesamt 25 längerfristigen Ausnahmegewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit lediglich 5 im öffentlichen Interesse nach § 15 Abs. 2 ArbZG erteilt worden. Die restlichen Ausnahmegewilligungen wurden zum einen durch das Vorliegen chemischer, biologischer, technischer oder physikalischer Gründe (4 Genehmigungen gem. § 13 Abs. 4 ArbZG), der größte Teil der Genehmigungen aufgrund nachweislich längerer Betriebszeiten ausländischer Betriebe und dadurch bedingte unzumutbare Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des Antragstellers (16 Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 5 ArbZG) erteilt.

Letztere Genehmigungen sind sogenannte gebundene Verwaltungsakte, bei denen die Behörde keinen Ermessensspielraum hat und bewilligen muss. Das antragstellende Unternehmen hat die Angaben zur Konkurrenzsituation im Ausland und der damit verbundenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit, zum Beispiel mit Hilfe von Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften oder durch die Vorlage eines wirtschaftswissenschaftlichen Gutachtens zu belegen.

Anzahl der Anträge	Wirtschaftsklasse
156	Bau- und Baunebengewerbe
68	Groß- und Einzelhandel (Messen, Inventur, im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen)
121	Maschinen- und Stahlbau
41	Produzierendes Gewerbe
29	Ernährung
46	Dienstleistungen und Transport
49	Sonstige

Tabelle 11: Anzahl der Anträge gemäß § 13 Absatz 3 ArbZG je Wirtschaftsklasse

Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften - ein Beispiel aus der Praxis

Andreas Schmidt, LAGuS, Dezernat 503

Zu Beginn des Jahres 2015 erhielt unsere Behörde Hinweise zu möglichen Arbeitszeitverstößen bei einer Firma, welche einen Solarpark errichtet. Die zwei betroffenen Arbeitnehmer waren befristet für die Dauer der Baumaßnahme angestellt.

Ihre Arbeitsaufgabe bestand darin, die Bewachung dieser Baustelle und der Baustelleneinrichtung außerhalb der Zeiten der eigentlichen Bautätigkeit, also überwiegend nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen, sicherzustellen. Dazu gehörten regelmäßige Kontrollgänge sowie Präsenz in einem Bürocontainer. Der Bauzeitraum war geplant von Dezember 2014 bis Februar 2015.

Einer der beiden Arbeitnehmer, dessen persönliche Daten uns bekannt sind, wurde zu den Sachverhalten mündlich befragt. Dieser bestätigte dabei die Arbeitszeitverstöße und beschrieb die Arbeitsverhältnisse und -bedingungen. Er übergab Aufzeichnungen aus dem Wachdienstjournal zu seinen geleisteten Arbeitszeiten an das LAGuS. Aus diesen ging unter anderem hervor, dass er im Zeitraum vom 08.12.2014 bis zum 03.02.2015 an 58 Kalendertagen ohne dazwischen liegende Ruhetage, also auch an den Weihnachtsfeiertagen und über den Jahreswechsel, gearbeitet hatte. Arbeitszeiten zwischen 12 und 16 Stunden waren dabei üblich. Die Aussagen wurden mittels schriftlicher Zeugenbefragung festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.

Die Auswertung der im Wachdienstjournal festgehaltenen Arbeitszeitrachweise ergab im Auswertzeitraum folgende Verstöße gegen das ArbZG:

- die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit von 10 Stunden wurde in 25 Fällen überschritten,
- die ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit wurde in einem Fall unterschritten,
- die zulässige wöchentliche Arbeitszeit von maximal 70 Stunden wurde in 7 Fällen überschritten,
- der erforderliche Ersatzruhetag für die Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag wurde in 3 Fällen nicht bzw. nicht rechtzeitig gewährt.

Mit einem Anhörungsschreiben wurde dem Geschäftsführer des Unternehmens die Möglichkeit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Diese Möglichkeit wurde in einer mündlichen Anhörung genutzt. Die Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wurden nicht bestritten. Es wurde ein Bußgeldbescheid erlassen.

Der hier dargestellte Fall ist typisch für das Jahr 2015. Die Aufsichtsbehörde erhielt im Vergleich zu anderen Jahren eine gestiegene Anzahl von Beschwerden über Verstöße zu Arbeitszeitvorschriften die u.a. durch betroffene Arbeitnehmer selbst zur Anzeige gebracht wurden. Es kann angenommen werden, dass die Arbeitnehmer „mutiger“ geworden sind, Missstände anzuzeigen. Vielleicht ist das eine Folge des Fachkräftemangels in der Wirtschaft?

Es zeigt sich aber auch, dass die Behörde nur an der „Spitze des Eisberges kratzen“ kann. Die Auswertung von Arbeitszeitrachweisen ist sehr zeitintensiv und die daraus resultierenden Ordnungswidrigkeitenverfahren gestalten sich u.a. bei der Ermittlung von verantwortlichen Personen in den Unternehmen sehr aufwendig. Dieses und der dazu erforderliche Schriftverkehr mit betrieblich Verantwortlichen und ihren Rechtsanwälten sowie die zu gewährenden Fristen in den Verfahren lassen nur wenige solcher Kontrollen im Jahr zu. Hier sind der Behörde leider enge personelle Grenzen gesetzt.

5.3 SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR

zusammengefasst von Torsten Schulz, LAGuS, Dezernat 502

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr und letztendlich der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im gewerblichen europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr.

Im Jahr 2015 waren im LAGuS 7 Mitarbeiter damit beschäftigt, diese Vorschriften in den Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern durchzusetzen.

Zentrale Aufgabe der Mitarbeiter ist die Bearbeitung der Anzeigen von der Polizei und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG). In diesem Zusammenhang wurden 434 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen und 466 Bußgeldbescheide erstellt.

Des Weiteren wurden durch die zuständigen Mitarbeiter 54 Betriebskontrollen durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 37.433 Fahrertage von 422 Fahrern überprüft. Dies entspricht einem Erfüllungsstand gemäß der Richtlinie 2006/22/EG von 81,95%. Hinsichtlich eines Fahrzeugbestandes von 12.688 für das Jahr 2015 galt die Vorgabe von 45.677 zu kontrollierenden Fahrertagen.

Schwerpunkt bei den jeweils festgestellten Zuwiderhandlungen bleiben die Verstöße gegen die täglichen und wöchentlichen Lenk- und Ruhezeiten. Aber auch das rechtzeitige Auslesen von Massenspeicherdaten durch den Unternehmer sowie das Fahren ohne Fahrerkarte ist weiterhin ein Thema.

Bezüglich des Anteils der noch mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüsteten Fahrzeuge bleibt festzuhalten, dass sich dieser gegenüber dem Vorjahr noch weiter verringert hat. So dürften mittlerweile 98% aller der den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegenden Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein.

Wie in den Jahren zuvor gab es auch im Jahr 2015 viele Anfragen von Fahrern und Unternehmern, die entweder per Telefon oder Besuch bei den Mitarbeitern im LAGuS vorgetragen wurden. Neben allgemeinen Fragen zu den Vorschriften, wurden insbesondere Fragen zu den Ausnahmeregelungen beantwortet.

Übersichten zu Tätigkeiten und Verteilung der Rechtsverstöße im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Betriebskontrollen	Anzahl
Durchgeführte Betriebskontrollen	54
Kontrollierte Fahrer	422
Kontrollierte Fahrertage (Erfüllungsstand gemäß der Richtlinie 2006/22/EG in %)	37.433 (81,95 %)

Tabelle 12: Betriebskontrollen

Art der Zuwiderhandlung		Zahl der Zuwiderhandlungen
Lenkzeiten	- tägliche Lenkzeit - wöchentliche Lenkzeit - zweiwöchentliche Lenkzeit	1.278
Fehlende Aufzeichnungen	zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	34
Fahrtunterbrechungen	Lenkzeiten über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung	1.599
Ruhezeiten	- tägliche Ruhezeit - wöchentliche Ruhezeit	1.603
Lenkzeitunterlagen	- einjährige Aufbewahrungsfrist - Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage	151
Kontrollgerät	- fehlerhafte Funktion - Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts	244
SUMME		4.909

Tabelle 13: Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zuwiderhandlungen

Maßnahmen	Anzahl
Anhörungen	996
Verwarnungen	434
Bußgeldbescheide (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	466

Tabelle 14: Eingeleitete Maßnahmen im Ergebnis der Betriebskontrollen und des Anzeigeneingangs

Einzelbeispiel – Ruhig und geduldig, aber konsequent

Diana Neumann-Kann, LAGuS, Dezernat 504

In einer mittelständischen Spedition kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu schweren Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Es wurden mehrere Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und sehr hohe Bußgelder gegen das Unternehmen verhängt. Da es jedoch zu keiner wesentlichen Besserung bezüglich der Einhaltung der Vorschriften im Fahrpersonal- und Arbeitszeitrecht kam, sollte bereits in 2014 eine umfangreiche Betriebskontrolle zusammen mit dem Hauptzollamt, Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), durchgeführt werden. Gegen diese gemeinsame Prüfung wehrte sich der Geschäftsführer, der von einem Rechtsanwalt vertreten wurde.

Bei der Firma handelt es sich um eine Spedition, die keinen eigenen Betriebshof besitzt, d.h. die Fahrer nehmen ihre LKW's mit nach Hause und der Geschäftsführer hat in seinem Privathaus ein kleines Arbeitszimmer.

Da bei der Betriebsprüfung nicht die Besichtigung des Arbeitsplatzes im Vordergrund stand, sondern die Auswertung der digitalen Daten der Massenspeicher der Fahrzeuge und Fahrerkarten, wurde beschlossen, dass der Zoll allein die Betriebsprüfung vornimmt und das LAGuS durch eine Anordnung mit sofortiger Vollziehung und Zwangsgeldandrohung die digitalen Daten anfordert. Da der Geschäftsführer dem LAGuS diese Daten nicht zur Verfügung stellen wollte, folgte ein langwieriger Verwaltungsprozess. Gegen jeden Bescheid des LAGuS wurde Widerspruch eingelegt bis hin zur Klage vor dem Verwaltungsgericht Greifswald. Auch der Erfolg des Zwangsgeldes ließ auf sich warten, da sich eine Beitreibung dessen durch die Landeszentralkasse als schwierig erwies.

Somit verging ein Jahr, so dass die in der Anordnung angeforderten Unterlagen dem LAGuS erst 2015 zur Verfügung standen. Viele der zum Teil schweren Verstöße gegen den Unternehmer selbst waren bereits verjährt.

Verstöße und Fahrtrouten der Fahrzeuge rückwirkend länger als ein halbes Jahr nachzuvollziehen ist prinzipiell schwierig. Als Ergebnis dieser Aktion entstand für das LAGuS viel Verwaltungsarbeit aber kein abschließend zufriedenstellendes Ergebnis und für das Unternehmen jede Menge Verwaltungskosten. Ein verhältnismäßig geringes Bußgeld wegen Nichtbeachten der Anordnung wurde verhängt.

Die Aufgabe des hier zuständigen Behördenmitarbeiters besteht nicht in erster Linie darin Bußgelder zu verhängen. Ziel sollte es sein, dass ein Umdenken in der Firma stattfindet und sich die Verantwortlichen zukünftig an Recht und Gesetz halten. In diesem Fall entstand der Eindruck, dass der Geschäftsführer nicht wirklich willig war, etwas zu ändern. Aus diesem Grund wurde ein intensives Gespräch mit ihm geführt. Resultat war eine Anordnung für das Jahr 2015 mit Zwangsgeldandrohung zur Vorlage der digitalen Massenspeicher- und Fahrerkartendaten jeweils zum 15. des Folgemonats eines abgelaufenen Quartals.

An diese Anordnung hat sich der Geschäftsführer grundsätzlich gehalten. Nach Erhalt der Daten konnten diese sofort ausgewertet und Unregelmäßigkeiten mit dem Geschäftsführer besprochen werden. Kamen die Daten nicht rechtzeitig, wurde sofort das Zwangsgeld festgesetzt. Rückblickend kann festgestellt werden, dass sich in der Firma grundlegend etwas geändert hat. Durch den ständigen Druck auf den Unternehmer musste sich dieser sowohl mit dem regelmäßigen Auslesen der Daten und der Auswertung beschäftigen, als auch bei Nachfragen sich mit der Tourenplanung und den Besonderheiten seiner Kunden auseinandersetzen. Als Folge davon hat das Unternehmen sich von Kunden getrennt, die ein ständiges Verstoßen gegen die Lenk- und Ruhezeiten erwarteten. Auch die Fahrer wurden „erzogen“, denn auch sie mussten bei groben Verstößen mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens rechnen.

Nach der Auswertung der Daten des dritten Quartals war festzustellen, dass die Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr erheblich abgenommen hatten. Auch der Einsatz einer fremden Fahrerkarte, die noch bis März 2015 im Unternehmen unrechtmäßig genutzt wurde, war eingestellt worden.

In Mecklenburg-Vorpommern haben es vor allem die mittelständigen Speditionen nicht leicht, wirtschaftlich zu arbeiten. Ständig gibt es Verteuerungen z.B. durch Maut und

Mindestlohn. Die Kunden - meist Lebensmittelketten - sind nicht bereit höhere Kilometerpauschalen zu zahlen. Mit Knebelverträgen (Terminfracht mit Strafe bei Nichteinhaltung) werden die Speditionen gezwungen, gegen Gesetze zu verstoßen.

Die Hauptziele des LAGuS, die Reduktion der Verstöße und das grundsätzliche Einhalten der Vorschriften in diesem Unternehmen, wurden erreicht. Eine „Spedition ohne Verstöße“ ist absolut unrealistisch. Die Feststellung des Unternehmers: „...Danke, dass Sie mich gezwungen haben, mich mit Datenauslesen, Speicherung, Auswertung und Tourenplanung zu beschäftigen. Jetzt weiß ich wie alles funktioniert und habe es im Griff. ...“ ist zugleich eine Anerkennung der Arbeit der Behörde. Vielleicht kann das Angebot des Unternehmers in 2016 eine längere Tour mitzufahren, um den Arbeitsplatz eines Berufskraftfahrers besser beurteilen zu können, wahrgenommen werden.

5.4 KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

Karin Jungstand, LAGuS, Dezernat 501

Verschiedene Gesetze und Verordnungen, darunter insbesondere die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) regeln den Jugendarbeitsschutz. Die Einhaltung der hierin beschriebenen gesetzlichen Forderungen soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren bei der Beschäftigung und am Arbeitsplatz geschützt werden.

Vom Beschäftigungsverbot für Kinder kann gemäß § 6 JArbSchG mit behördlicher Genehmigung abgewichen werden z.B. im Rahmen von Theatervorstellungen oder bei Musikaufführungen. Dazu hat die Behörde zu überprüfen, ob Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen. In der Regel erhält das LAGuS mit Antrag des Arbeitgebers Informationen über die Art und Dauer der Tätigkeit, die Einwilligung der Eltern sowie die Zustimmung der Schule und des Arztes. Auch das für das Kind zuständige Jugendamt ist im Genehmigungsverfahren anzuhören.

	Anzahl	Anzahl der beschäftigten Kinder
Anzahl der Bewilligungen nach § 6 in Verbindung mit § 54 JArbSchG	38	253

Tabelle 15: Bewilligungen für die Beschäftigung von Kindern

5.5 MUTTERSCHUTZ

Dorit Karsten, LAGuS, Dezernat 503

Die Arbeitsschutzbehörden des LAGuS sind die Aufsichtsbehörden über das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die zugehörige Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV), die für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen gelten. Ziel des Mutterschutzes ist, die arbeitstätige werdende Mutter und ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen sowie vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Geburt zu schützen. Hierzu enthält das Mutterschutzgesetz

besondere Vorschriften wie u. a. zur Arbeitsplatzgestaltung, zu Beschäftigungsverboten unter Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes sowie zum Kündigungsschutz.

Im Rahmen der arbeitgeberseitigen Mitteilungspflicht über die Beschäftigung werden der Mütter gemäß § 5 MuSchG wurden 2015 insgesamt 5.394 Schwangerschaften angezeigt. Damit hat sich die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr mit 4.858 Mitteilungen leicht erhöht.

Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren	5.394
---	-------

Tabelle 16: Mitteilungen über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gemäß § 5 Mutterschutzgesetz

Einen großen Anteil der täglichen Arbeit im Fachgebiet Mutterschutz nimmt die Überprüfung der Mitteilungen der Arbeitgeber gemäß § 5 Abs. 1 MuSchG über die Beschäftigung einer werdenden Mutter ein. Diese Mitteilungen werden auf Vollständigkeit und die Einhaltung von Beschäftigungsverboten überprüft. Bei Bedarf werden nähere Informationen und weitere Unterlagen vom Arbeitgeber eingeholt. Falls notwendig wird der Arbeitgeber auf die gesetzlichen Regelungen und auf Möglichkeiten hingewiesen, um eine Gefährdung für die Schwangere auszuschließen. Die Arbeitsschutzbehörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zu treffen hat, z.B. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Ein weiterer wichtiger Teil der Tätigkeiten im Mutterschutz besteht zudem in der Beratung von Arbeitgebern, Ärzten, Arbeitnehmerinnen oder Schwangerschaftsberatungsstellen, die sich mit Fragen zum Mutterschutz an das LAGuS wenden.

Dennoch musste aufgrund vieler telefonischer Anfragen werdender Mütter bzw. Schwangerenberatungsstellen wiederholt festgestellt werden, dass die o.g. Mitteilungspflicht weiterhin noch nicht allen Arbeitgebern bekannt ist.

Mit Bekanntgabe der Schwangerschaft ist der Arbeitgeber unter Einbeziehung der Gefährdungsbeurteilung unverzüglich verpflichtet, einen sicheren und schwangerschaftsgerechten Arbeitsplatz einzurichten. Er hat dafür zu sorgen, dass die werdende Mutter am Arbeitsplatz vor jeglichen Gefahren für Leben und Gesundheit rechtzeitig und hinreichend geschützt ist. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 1 MuSchArbV und die Forderungen des § 2 MuSchG sind Grundlage für die Arbeitsplatzgestaltung der Schwangeren und für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, wie z. B. Beschäftigungseinschränkungen oder Beschäftigungsverbote.

Beschäftigungseinschränkungen und -verbote sind in den §§ 4 u. 8 MuSchG und § 5 MuSchArbV enthalten und gelten generell für alle schwangeren Arbeitnehmerinnen unabhängig von ihrer persönlichen Konstitution. Außerdem hat der Gesetzgeber in § 3 MuSchG ein individuelles Beschäftigungsverbot geregelt und damit den individuellen Gesundheitszustand der Schwangeren berücksichtigt. Der Entscheidungsspielraum des Arztes erstreckt sich von Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer bestimmter Tätigkeiten bis hin zum Verbot jeglicher Tätigkeit.

Es gibt immer noch etliche Arbeitgeber die meinen, dass nur der Arzt ein Beschäftigungsverbot veranlassen kann. Die Ärzte setzen sich zur Klärung in solchen Fällen zunehmend mit der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde in Verbindung. Die

Erfahrung hat gezeigt, dass die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Arbeitsschutzbehörde vielfach sehr nützlich ist. Kündigungen während Schwangerschaft und Elternzeit sind grundsätzlich verboten. Nur ausnahmsweise ist eine Kündigung bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde möglich.

Ausnahmen vom Kündigungsverbot (§ 9 MuschG / § 18 BEEG)

Anträge	Ablehnungen	Zustimmungen	Erledigung auf andere Art	am Stichtag noch nicht entschieden	Widersprüche
75	10	46	12	7	7

Tabelle 17: Ausnahmen vom Kündigungsverbot

Insgesamt wurden 75 Anträge auf Zulässigkeit einer beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses gestellt, davon 33 gem. § 9 MuSchG und 42 gem. § 18 BEEG. Die Anzahl entspricht annähernd der des Vorjahres. Bei den meisten Anträgen (13x MuSchG/33x BEEG) war der besondere Fall, durch Betriebsstillegung oder Insolvenz gegeben und somit ausschlaggebend für eine Zustimmung der beantragten Kündigung. In 10 Fällen (9x MuSchG/1x BEEG) musste die Zustimmung zur Kündigung abgelehnt werden.

19 Anträge waren am Stichtag noch nicht entschieden bzw. hatten sich auf andere Art erledigt. Gegen die Entscheidung der Arbeitsschutzbehörde wurden in 7 Fällen Widersprüche eingelegt.

Die Gesprächsführung mit Antragstellern bzw. Anwälten, nimmt ebenfalls einen nicht unerheblichen Teil der Arbeit im Mutterschutz ein. Diese gestalten sich größtenteils knifflig und diffizil. In den nachfolgenden Tabellen sind die Bearbeitungsergebnisse aufgeschlüsselt.

§ 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	33	18	15
Ablehnungen	9	7	2
Zustimmungen	13	2	11
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	7	6	1
noch nicht erledigte Anträge	4	3	1

Tabelle 18: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach Entbindung

§ 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	42	2	40
Ablehnungen	1	1	0
Zustimmungen	33	0	33
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	5	1	4
noch nicht erledigte Anträge	3	0	3

Tabelle 19: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Elternzeit

5.6 HEIMARBEITSSCHUTZ

Annette Gebel, LAGuS, Dezernat 500

Grundlage für eine Erfassung und Bewertung der Heimarbeit ist die nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vorgeschriebene halbjährliche Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über die Vergabe von Heimarbeit und Beschäftigung von Heimarbeitnehmern in Mecklenburg-Vorpommern an die zuständige Arbeitsschutzbehörde.

Im Jahr 2015 sind 2 Mitteilungen über die Beschäftigung von insgesamt 32 Heimarbeitnehmern eingegangen.

5.7 KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT

zusammengefasst von Annette Gebel, LAGuS, Dezernat 500

5.7.1 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (PflegeZG)

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG oder während der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG nicht kündigen.

In besonderen Fällen kann in Mecklenburg-Vorpommern durch das LAGuS gem. § 5 PflegeZG eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2015 sind keine Anträge auf Kündigung gestellt worden.

5.7.2 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG)

Auch während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen. In besonderen Fällen kann in Mecklenburg-Vorpommern durch das LAGuS gem. § 2 FPfZG eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2015 sind keine Anträge auf Kündigung gestellt worden.

6. ARBEITSMEDIZIN

zusammengefasst vom Gewerbeärztlichen Dienst, LAGuS, Dezernat 500

6.1 ORGANISATION, PERSONAL

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist dezentral strukturiert. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind durch einen Erlass des Sozialministers vom 17. Juni 1994 in der „Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsbl. M-V, 1994, S. 689) geregelt. Die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes sind im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, in der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Dezernat 500 zurzeit an den Standorten Rostock und Schwerin tätig. Die Bearbeitung der in den Standorten Neubrandenburg und Stralsund anfallenden Vorgänge wird von hier aus übernommen; die Gewerbeärzte sind jedoch auch Ansprechpartner vor Ort, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

Außerdem fungiert ein Gewerbearzt aus Schwerin, der örtlicher Ansprechpartner für den Bereich Stralsund ist, gleichzeitig als Leitender Gewerbearzt in Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechenden koordinierenden und landesübergreifenden Aufgabenstellungen. Zudem wurde ihm die betriebsärztliche Betreuung des gesamten LAGuS mit seinen 7 Standorten übertragen. Der Gewerbeärztliche Dienst des Landes bestand am Jahresende aus sieben Personen. Drei von ihnen sind im höheren und vier im mittleren Dienst beschäftigt. Zu erwähnen ist dabei, dass durch die betriebsärztliche Tätigkeit des Leitenden Gewerbearztes ein hoher Zeitanteil nicht dem Gewerbeärztlichen Dienst zur Verfügung steht.

6.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE

Die Tätigkeiten im Innen- und Außendienst sind im Vergleich zum Jahr 2014 weiterhin angestiegen. Jedoch ist gleichzeitig die personelle Situation nach Übertragung der betriebsärztlichen Aufgaben für das LAGuS auf den Leitenden Gewerbearzt wieder sehr angespannt.

6.2.1 Außendienst

Die gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeiten betrafen überwiegend:

- Beratungen von Betriebsärzten und Arbeitgebern über ihre Aufgaben im Rahmen der betriebsärztlichen Tätigkeiten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und über neue und geänderte Vorschriften wie z.B. der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung,
- Beratungen von Arbeitgebern und Versicherten zu Fragen des Gesundheitsschutzes und zu Gefährdungen an konkreten Arbeitsplätzen,
- Beratungen zur Umsetzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und Mutterschutzgesetzes,
- Beratungen zur Ermächtigung nach Druckluftverordnung,

- Überarbeitung der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gewerbeärztin in Rostock war auch im Jahr 2015 mit der landesweiten Koordination des GDA-Arbeitsprogramms Muskel-Skelett-Erkrankungen betraut und somit inner- und außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns bei Beratungen und Erfahrungsaustauschen stark involviert. Die Staatlichen Gewerbeärzte wirken weiterhin im Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes mit.

6.2.2 Innendienst: Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen

Ein Arbeitsschwerpunkt der Staatlichen Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte ist neben der Mitwirkung in Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren die umfassende Beratungstätigkeit. Als kompetente Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Betriebsärzte, Gutachter, Fachärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, Arbeitgeber, Beschäftigte und verschiedene Gremien in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes sind sie wichtiger Teil der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Nachfolgende Themenkomplexe waren vorwiegend Inhalt der Beratungen:

- arbeitsbedingte Erkrankungen/Berufskrankheiten,
- betriebsärztliche Betreuung/Führen der Vorsorgekartei,
- Zuständigkeiten, Indikationen und Kriterien für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Anwendung neuer Vorschriften und Gesetze,
- Fragen zu Ermächtigungsverfahren und Ermächtigungsvoraussetzungen RöV/StrlSchV/DruckIV sowie zu Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 2 ArbMedVV,
- Änderung/Reform des Mutterschutzgesetzes,
- Jugendarbeitsschutz,
- Aufsichtstätigkeit des LAGuS im Hinblick auf psychische Belastungen am Arbeitsplatz,
- Schutzimpfungen/Eignungsuntersuchungen/Angebotsvorsorge.

6.3 GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE

6.3.1 Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgen-/Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung erfolgen durch ermächtigte Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Fachärzte anderer Gebiete mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.

Über die Anzahl der jährlichen Untersuchungen nach Röntgen-/Strahlenschutzverordnung sowie Druckluftverordnung besteht gemäß der vorliegenden Ermächtigung eine Meldepflicht an die Staatliche Behörde.

Bei den o.g. Untersuchungen wurden nur vereinzelt Bedenken zum weiteren Einsatz der Arbeitnehmer geäußert (siehe nachfolgende Tabelle 20).

	Gesamtzahl		keine gesundheitlichen Bedenken		keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen		befristete gesundheitliche Bedenken		dauernde gesundheitliche Bedenken	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
RöV	199	1.225	198	1.218	1	3	0	4	0	0
StrlSchV	178	2.182	177	2.171	1	5	0	5	0	1
DruckLV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	377	3.407	375	3.389	2	8	0	9	0	1

Tabelle 20: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen: EU und NU)

6.3.2 Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Jahr 2015 ist die Zahl der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nur leicht abgesunken und bleibt stabil über der Gesamtzahl von 4.000 untersuchten Jugendlichen.

Bei den Ergänzungsuntersuchungen handelte es sich wie in den Vorjahren zum überwiegenden Teil um Untersuchungen der Fachgebiete Orthopädie, Ophthalmologie und Dermatologie.

Untersuchungsart	Anzahl der Untersuchungen				
	2011	2012	2013	2014	2015
Erstuntersuchungen	3.421	3.682	3.879	3.954	3.846
Nachuntersuchungen	404	363	455	450	436
Ergänzungsuntersuchungen	74	68	74	65	63
außerordentliche Nachuntersuchungen	17	9	17	8	13
Summe	3.916	4.122	4.425	4.477	4.357

Tabelle 21: Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

6.3.3 Ermächtigung von Ärzten

Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften sind für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung erforderlich. Nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch den örtlich zuständigen Gewerbearzt erteilt der Leitende Gewerbearzt die Ermächtigung. Die Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften werden für fünf Jahre befristet erteilt und sind bundesweit gültig. Bei weiterem Bedarf werden vor Ablauf der Frist Verlängerungsanträge gestellt.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 9 Ermächtigungen (Erstermächtigungen, Teilermächtigung nach DruckIV und Verlängerung von Ermächtigungen jeweils nach RöV und StrlSchV) erteilt.

Zudem wurde 3 Anträgen auf Ausnahmegenehmigung zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) stattgegeben. Im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigungen wurden 321 Untersuchungen durchgeführt.

6.4 BERUFSKRANKHEITEN

Im Jahr 2015 gelangten den Staatlichen Gewerbeärztinnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1.047 Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) zur Kenntnis. Das ist erneut eine deutliche Steigerung zum Vorjahr, in dem nur 863 Verdachtsfälle zur Anzeige kamen. Dies ist zum einen auf die steigende Erwerbstätigkeit und das damit verbundene Risiko, an berufsbedingten Erkrankungen zu leiden, und zum anderen mit der Aufnahme neuer Berufskrankheiten, wie z.B. der BK 5103, zu erklären.

In den der Anzeige folgenden BK-Feststellungsverfahren werden die medizinischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufskrankheiten unter Einbindung der Staatlichen Gewerbeärzte geklärt.

Die Zahl der abschließend begutachteten Fälle ist im Vergleich zum Vorjahr (690) mit 847 bearbeiteten Fällen ebenfalls stark angestiegen.

Die häufigsten begutachteten Erkrankungen im Verlauf der letzten fünf Jahre sind in der nachfolgenden Tabelle 22 aufgeführt. Dabei ist die BK 2301 (Lärmschwerhörigkeit) weiter an erster Stelle. Auffällig ist, dass eine der neu aufgenommenen Berufskrankheiten sich bereits in der vorliegenden Tabelle wiederfindet (Plattenepithelkarzinom/multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung).

lfd. Nr.	Berufskrankheit (BK)	BK-Nr.	2011	2012	2013	2014	2015
1.	Lärmschwerhörigkeit	2301	235	217	183	182	265
2.	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch Asbest	4104	124	110	85	106	109
3.	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	1318	46	44	35	48	64
4.	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule	2108	74	55	52	6	58
5.	Plattenepithel-Ca/multiple akt. Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung (neu aufgenommen seit 01.01.2015)	5103					45
6.	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	1301	11	12	31	36	40

Tabelle 22: Häufigkeit der wesentlichen Berufskrankheiten im Verlauf der Jahre 2011-2015

Berufskrankheiten mit Todesfolge

Im Berichtsjahr gelangten 3 Fälle zur Kenntnis, in denen Berufskrankheiten Ursache für den Tod des Versicherten waren. Dabei handelte es sich um Folgen der BK 1318 und 4104.

6.5 SONSTIGES**6.5.1 Fort- und Weiterbildung**

Die Gewerbeärztin aus Rostock ist als Koordinatorin und Multiplikatorin für Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) weiterhin stark in die Schulung der Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz eingebunden.

Zudem beteiligen sich die Gewerbeärzte an den angebotenen Fortbildungen z.B. des Betriebs- und Werksärzteverbandes.

6.5.2 Verschiedenes

Im Jahre 2015 nahmen die Staatlichen Gewerbeärzte zu verschiedenen länderübergreifenden und regionalen Anfragen Stellung, u.a.:

- Verfahrensweise bei der Beantragung von Arbeitsplatzbrillen für Beschäftigte in öffentlichen Schulen des Landes,
- Entwurf der ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“,
- Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV),
- Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V,
- Verwaltungsvorschrift Druckluft,
- Verbesserung der Situation im Hinblick auf den Mangel an Arbeitsmedizinern und Betriebsärzte.

ANHANG

TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN*

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte***			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte in Ausbildung			Gewerbeärztinnen / Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
LG 2 ab 2. Einstiegsamt (hD)	5,55	10,00	15,55	3,75	9,00	12,75	2,50	3,74	6,24	0,00	0,00	0,00	1,80	1,00	2,80
LG 2 ab 1. Einstiegsamt (gD)	37,49	31,00	68,49	37,49	29,00	66,49	24,92	19,63	44,55	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00
LG 1 ab 2. Einstiegsamt (mD)	4,50	3,00	7,50	4,00	3,00	7,00	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	47,54	44,00	91,54	45,24	41,00	86,24	28,42	25,37	53,79	0,00	2,00	2,00	1,80	1,00	2,80

Stand: 30.06.2015

*	Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
**	Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
***	Aufsichtsbeamte/-innen sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.
****	Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen (geschätzt). Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben. Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben: a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1) (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1 z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung).

TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	21	114		114	20.300	10.996	31.296	31.410
500 bis 999 Beschäftigte	49	189	120	309	18.564	14.074	32.638	32.947
Summe	70	303	120	423	38.864	25.070	63.934	64.357
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	167	226	267	493	30.697	24.150	54.847	55.340
100 bis 249 Beschäftigte	622	736	337	1.073	51.463	38.550	90.013	91.086
50 bis 99 Beschäftigte	1.220	567	263	830	49.328	30.428	79.756	80.586
20 bis 49 Beschäftigte	4.082	884	312	1.196	71.819	45.935	117.754	118.950
Summe	6.091	2.413	1.179	3.592	203.307	139.063	342.370	345.962
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6.530	501	233	734	51.657	32.276	83.933	84.667
1 bis 9 Beschäftigte	52.449	522	400	922	83.493	73.206	156.699	157.621
Summe	58.979	1.023	633	1.656	135.150	105.482	240.632	242.288
Summe 1 - 3	65.140	3.739	1.932	5.671	377.321	269.615	646.936	652.607
4: ohne Beschäftigte	32.035							
Insgesamt	97.175	3.739	1.932	5.671	377.321	269.615	646.936	652.607

TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)

Anhang	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen	Überwachung/Prävention	Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten*)														
				darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Summe		Gr. 1		Gr. 2				Gr. 3		Summe						
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ernchtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ernchtigungen	Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	4	3	2	1	Schl.
2	1	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	01
11		141	1	17	38	1	3	10		4			138	286	21	22		117	58	29	1	195	147	47		02
50	47	637	2	155	96		41	48		4			734	475	259	128	276	404	276	128		7.472	6.625	847		03
9	1	152	2	16	49	1	4	10		11			175	99	99	33	40	73	40	33		601	506	95		04
1	2	2.825	4	83	356	4	14	134	1	21			3.256	1.603	1.166	487	1.518	1.077	425	16	8.448	7.299	1.127	22		05
3		32		1	15					3			42	7	35	11	6	17	11		276	249	27		06	
9	1	65		27			3	6		2			105	38	67	19	14	33	14		328	288	40		07	
2	1	78		11	29		1	13		11			117	30	87	26	25	51	26		653	590	63		08	
1	1	28		10	7		8	3		3			54	8	46	9	4	13	9		42	25	17		09	
		102	1	35	14		9			3			187	11	124	4	7	27	16	4	143	100	39	4		10

Anhdung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen				Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten*)									
Verwarnungen/Bußgelder/ Straf anzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse / Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Schl.	Leitbranche

TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

			Überwachung / Prävention							Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
			Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmit- teln
Pos.	Art der Arbeitsstelle beziehungsweise Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	2.590	1.935	1	1	627	10	1	5.417			16		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	43	2							2		39		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	14	4	1		6			4	1		2		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe													
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	10	4			3			40	3				
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	5		1								4		1
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten	1										1		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1										1		
12	Übrige	4.301	160	5	2	87	12	2	153	152	7	3.814	83	209
	Insgesamt	6.965	2.105	8	3	723	22	3	5.614	158	7	3.877	83	210

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	26												
----	---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung			
					eigeninitiativ			auf Anlass														
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/ Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
	Anzahl der Tätigkeiten	12.050	77	329	3.036	296	22	1.710	632	27	1.297	1.713		1.369	69	16.609	193	7	664	648	14	
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	3.424	33	108	1.358	239	6	742	119	7	433	709	1.269	172	4	2.062	35	1	22	58	2	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	3.215	40	28	2.483	195	6	1.234	99	12	782	833	4.093	30	3	1.949	150	3	11	16	2	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	1.630	30	25	2.063	157	4	846	91	10	306	559	3.269	21	4	1.025	103			2	1	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	509	10	17	211	109	1	142	11	3	145	646	116	54	6	1.557	8			1		
1.5	Gefahrstoffe	1.266	10	149	593	140	5	434	17	7	156	337	661	51		1.692	30	1	19	18	5	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	523	2	16	88	14	4	31		1	47	20	34	229	4	1.270	3		28	29	1	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	196	2	6	110	51		76	3	3	34	92	57			48	2					
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	49		1	2			6			3	2	2			7				1		
1.9	Strahlenschutz	892	1	6	24	4		69		3	7	26	17	304	13	1.548	2			1		
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	92			4			2				2	2			15						
1.11	psychische Belastungen	116	12	14	64	38		11			5	53	10	1		1						
	Summe Position 1	11.912	140	370	7.000	947	26	3.593	340	46	1.918	3.279	9.530	862	34	11.174	333	5	80	126	11	

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/ Information	Besichtigung/ Inspektion (punktuell)	Besichtigung/ Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/ Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/ Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	12.625	70	301	2.610	182	13	2.023	891	25	1.199	1.826		1.519	65	15.739	186	16	650	692	12
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	495	4	7	88	14	13	93	2	9	70	62	54	11	2	252	3		1	1	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	24		1							2	2		2		26					
2.3	Medizinprodukte	175	1	11	75	4		10			7	43	60	43	7	79	5			1	
	Summe Position 2	694	5	19	163	18	13	103	2	9	79	107	114	56	9	357	8		1	2	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	830	3	25	104	74		133	2	3	54	72	60	551	10	495	2		1	14	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	2.586	5	12	14	11		16	1		36	21	19	24	2	1.028	2	3	434	466	7
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	212	2	8	5	6		6		1	6	7	3	34	2	226	2		1	6	
3.4	Mutterschutz	1.069		22	65	41		41		1	17	66	11	69	22	5.933				4	
3.5	Heimarbeitsschutz	1		3							1	1				3					
	Summe Position 3	4.698	10	70	188	132		196	3	5	114	166	93	678	36	7.685	6	3	436	490	7
4	Arbeitsmedizin	166		9	32	45		41	458	1	352	68	24	10		768	2				1
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	2		1												1					
	Summe Position 1 bis 5	17.472	155	469	7.383	1.142	39	3.933	803	61	2.463	3.620	9.761	1.606	79	19.985	349	8	517	618	19

TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										Ergriffene Maßnahmen												
			Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden	Revisions-schreiben/ Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehr-bringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		Produkt nicht auf dem Markt gefunden		
	aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	28	64	14	23			3	6	11	12		6	6	33	5	1	5	4		1					149
Einführer	12	2	1					1		1	11		2		2	1		1	1		1				
Händler	18	5						1				1	5	2	1	2		2							84
Aussteller	1		1										1												2
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		12		6		1				2		1		9		3		4		2					
Insgesamt	59	83	16	29		1	3	8	11	15	11	8	14	44	8	7	5	11	1	3	1				235

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Insgesamt
Anzahl	Meldungen über das Rapex-System	23
	Schutzklauselmeldung	
	Behörde	151
	privaten Verbraucher	2
	gewerblichen Betreiber	3
	Unfallmeldung	
	UVT	
	Hersteller	
	Einführer/ Bevollmächtigter	
	Händler	1
	Aussteller	
		180

TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutz- behörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	3						3	
12	Erstickungsgase	1						1	
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	112	20					112	20
2	durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	143	13					143	13
22	Druckluft								
23	Lärm	262	162					262	162
24	Strahlen	3						3	
3	durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	28	19					28	19
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	179	24					179	24
42	Erkrankungen durch organische Stäube	5	2					5	2
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	36	10					36	10
5	Hautkrankheiten	61	19					61	19
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	14	2					14	2
Insgesamt		847	271					847	271

TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2015 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITS- UND WEGEUNFÄLLE

lfd. Nr.	Unfallmonat	Anzahl der tödl. Verletzten	zuständige Arbeitsschutzbehörde	Kurzbeschreibung
1	Februar	1	Neubrandenburg	Verkehrsunfall mit Todesfolge
2	Februar	1	Neubrandenburg	Beim Aufstellen einer Schutzhütte mittels Kran, kippte diese auf Grund einer Verkantung und drehte sich um die Aufhängeachse. Dabei wurde der Verunfallten am Kopf getroffen und schleuderte gegen die Ladebordwand des LKW-Anhängers.
3	Mai	1	Schwerin	Der Verunfallte fuhr mit einem Gabelstapler gegen einen massiven Metallpoller. Hierdurch kippte der Stapler um und der Verunfallte wurde durch die offene Fahrertür geschleudert. Dabei wurde der Kopf des Verunfallten zwischen der Fahrbahn und dem oberen Aufbau der Fahrerkabine eingequetscht.
4	Mai	1	Neubrandenburg	Bei landwirtschaftlichen Arbeiten mit einer Rundballenpresse kam es zu einer technischen Fehlermeldung. Die beiden Beschäftigten eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens stoppten daraufhin den Traktor und schalteten die Presse aus. Sie öffneten eine Seitenklappe der Rundballenpresse und versuchten den Fehler zu identifizieren. Dabei wurde einer der Arbeiter eingequetscht und erlitt tödliche Verletzungen.
5	Juni	1	Schwerin	Im Rahmen seiner Ausbildung sollte der Verunfallte das Einsetzen eines Schachtunterteils mittels Mobilbagger in eine Baugrube verfolgen. Beim Einlassen des Schachtunterteils in die Baugrube kippte der Bagger mit der Arbeitseinrichtung um. Der Verunfallte flüchtete in Richtung der kippenden Arbeitseinrichtung und wurde von dieser tödlich getroffen.
6	Juli	1	Schwerin	Der Verunfallte wurde in der Strohhalde mit dem Ballenspieß eines führerlos im Standgas fahrenden Teleskopladern durch den Hinterkopf aufgespießt und in Folge auf einen vor dem Lader liegenden Strohhallen geschliffen.
7	Juli	1	Stralsund	Beim Verladen von vollen Paletten auf einen Sattelschlepper ist der Verunfallte zwischen diese Paletten geraten.
8	September	1	Schwerin	Bei Ausbesserungsarbeiten am Wellasbestdach einer Getreidehalle trat der Verunfallte auf ein Acrylplatten-Lichtband, brach durch dieses hindurch und stürzte aus 8m Höhe auf den Betonfußboden.
9	November	1	Rostock	Aus noch ungeklärten Gründen kreuzte der Verunfallte den Fahrweg von einem Radlader, wurde von diesem erfasst und überrollt.

VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Oberste Landesbehörde

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 4 – Handwerk, INTERREG, Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: (0385) 588 - 5041
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Obere Landesbehörde (Hauptsitz)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abt.5: Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Erich-Schlesinger-Straße 35
19059 Rostock
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Ortsdezernate:

Dezernat	zuständig für
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Neubrandenburg - Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 380 - 59607, Fax: (0395) 380 - 59730 E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Mecklenburgische Seenplatte 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde, 3. <u>Mitgliedsgemeinden:</u> der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Rostock - Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock Tel.: (0381) 331 - 59000, Fax: (0381) 331 - 59048 E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Landkreis Rostock 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> Hansestadt Rostock
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Schwerin - Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin Tel.: (0385) 3991 - 102, Fax: (0385) 3991 - 155 E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreise:</u> Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> Landeshauptstadt Schwerin
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Stralsund - Frankendamm 17 18439 Stralsund Tel.: (03831) 2697 - 59810, Fax: (03831) 2697 - 59877 E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Vorpommern-Rügen 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Anklam, Heringsdorf 3. <u>Mitgliedsgemeinden:</u> der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow 4. <u>Kreisstadt:</u> Hansestadt Greifswald

Dieser Bericht wird durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Berichtspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 - 5065, Fax: 0385 / 588 - 5045

E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm

Titelbild: Besuch einer Windpark-Baustelle beim „Girls' Day“
Quelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Redaktion:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35

19059 Rostock

Telefon: 0381 / 331 - 59000, Fax: 0381 / 331 - 59048

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de